

GEMEINSAME KONTROLLINSTANZ VON EUROPOL

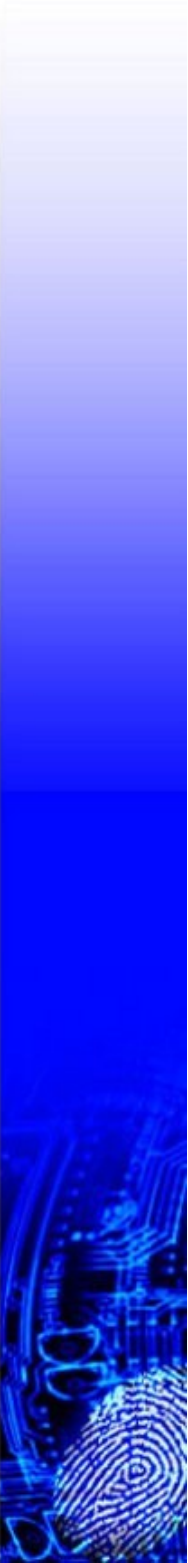


VIERTER TÄTIGKEITSBERICHT DER GEMEINSAMEN KONTROLLINSTANZ VON EUROPOL

2006 - 2008

Vierter Tätigkeitsbericht
der gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol

November 2006 – November 2008



Auftrag der gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol

Aufgabe der gemeinsamen Kontrollinstanz ist es, nach Maßgabe des Europol-Übereinkommens die Tätigkeit von Europol unabhängig daraufhin zu überprüfen, ob durch die Speicherung, die Verarbeitung und die Nutzung der bei Europol vorhandenen Daten die Rechte der betroffenen Personen verletzt werden. Darüber hinaus überwacht die gemeinsame Kontrollinstanz die Zulässigkeit der Übermittlung der von Europol stammenden Daten.

Jede Person hat das Recht, die gemeinsame Kontrollinstanz zu ersuchen, die Zulässigkeit und Richtigkeit einer etwaigen Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung von sie betreffenden Daten bei Europol zu überprüfen. Somit handelt die gemeinsame Kontrollinstanz als verlässlicher Mittler zwischen dem Einzelnen und Europol.

Die gemeinsame Kontrollinstanz befürwortet das Konzept der Zusammenarbeit für die Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der harmonisierten Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Europol-Übereinkommens sowie die Erarbeitung harmonisierter Vorschläge für gemeinsame Lösungen zu bestehenden Problemen im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Europol.

Inhalt

Vorwort.....	4
Kapitel I	6
I.1 Einleitung	6
I.2 Überblick über die bisherigen Tätigkeiten der gemeinsamen Kontrollinstanz	8
I.3 Neue Entwicklungen in den Bereichen Strafverfolgung und Datenschutz in der EU	18
I.4 Die Zukunft Europol's.....	22
Kapitel II.....	24
II.1 Kontrollarbeit.....	24
II.1.1 Inspektionen bei Europol	24
II.1.2 Stellungnahmen der gemeinsamen Kontrollinstanz.....	27
II.1.3 Errichtung von Analysedateien.....	30
II.1.4 Abkommen mit Drittstaaten / Drittstellen	31
II.1.5 Rechte der betroffenen Personen	33
II.2 Verwaltung der gemeinsamen Kontrollinstanz.....	34
II.2.1 Arbeitsgruppen.....	36
II.2.2 Transparenz.....	37
II.2.3 Haushalt	37
II.2.4 Konferenz 2008.....	38
Kapitel III	41
III.1 Beschwerdeausschuss.....	41
III.1.1 Zusammenfassung der von Herrn S. eingelegten Beschwerde.....	42
Kapitel IV	45
IV.1 Selbstbewertung	45
IV.2 Ausblick	47
Kapitel V	49
V.1 Mitglieder der GKI Europol und des Beschwerdeausschusses	49
V.1.1 Gemeinsame Kontrollinstanz von Europol.....	49
V.1.2 Beschwerdeausschuss.....	52



Vorwort



Im Jahre 2008 erreichte die Gemeinsame Kontrollinstanz einen wichtigen Meilenstein. Sie feierte zehn Jahre Kontrolle des Datenschutzes bei Europol. Bereits bei der Arbeitsaufnahme der GKI im Oktober 1998 erkannten Europol und die GKI ihr gemeinsames Interesse am Erreichen eines hohen Datenschutzstandards bei Europol. Von Anfang an wurde eine gute Arbeitsatmosphäre geschaffen, die sich fortan weiterentwickelte und über die Jahre zu einem konstruktiven Dialog und praktischen Ergebnissen bei der Integration von Datenschutzanforderungen in die tägliche Arbeit von Europol führte.

Datenschutz macht bei den Strafverfolgungsbehörden, einschließlich Europol, angemessene Standards für den Umgang mit Informationen notwendig. Diese mögen zwar gelegentlich als Erschwernis angesehen werden, stehen aber einer effektiven Ermittlungs- und Polizeiarbeit mitnichten entgegen. Ja sie tragen sogar zur Sicherstellung von Qualität und Zuverlässigkeit der Informationen von Europol bei. Datenschutz ist wie eine Geschwindigkeitsbegrenzung. Sie kann zwar die Geschwindigkeit eines Fahrers verringern, doch geschieht dies nur zu seiner und der Sicherheit der übrigen Straßenbenutzer. Sie verringert nicht die Wahrscheinlichkeit, dass Europol seine langfristigen Strafverfolgungsziele erreicht, sondern erhöht sie.

Das Erreichen hoher Datenschutzstandards bei Europol hängt zum Teil von der Qualität der personenbezogenen Daten, die von Mitgliedstaaten und Dritten übermittelt werden, ab. Es besteht mehr und mehr die Notwendigkeit zu überprüfen, ob die Praktiken und Verfahren in Bezug auf die Datenqualität auf nationaler Ebene die Standards erfüllen, die für eine qualitativ hochwertige Datenverarbeitung bei Europol notwendig sind. Europol fällt hier die Aufgabe zu, die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten entsprechend zu

sensibilisieren und zu motivieren, gleichzeitig sind aber auch die nationalen Datenschutzbehörden gefragt, insbesondere da sie das Recht haben, die nationalen Stellen zu überprüfen. Sollen Verbesserungen erzielt werden, bedarf es der Zusammenarbeit nicht nur zwischen der GKI und Europol sondern auch zwischen der GKI und den nationalen Datenschutzbehörden.

Die GKI sieht der Umsetzung des Ratsbeschlusses für einen neuen Rechtsrahmen für Europol positiv entgegen. Die Entwicklung dieses neuen Rechtsrahmens bietet eine einzigartige Gelegenheit, die Datenschutzbestimmungen in den Bereichen zu verbessern, in denen dieses nötig ist. Ein Bereich betrifft das Recht von Personen auf Zugang zu den sie betreffenden Informationen, die bei Europol gespeichert sind. Dank der effektiven Zusammenarbeit zwischen Europol und der GKI schafft der Ratsbeschluss einen Mechanismus, der nicht nur die Rechte des Einzelnen stärkt, sondern auch die wichtigen Strafverfolgungsinteressen, die Europol berechtigterweise schützen möchte, wahrt. Wenn Europol mit der Umsetzung des Ratsbeschlusses beginnt, wird es weitere Möglichkeiten zur Stärkung und Verbesserung der Datenschutzpraxis geben.

Zusätzlich zu dem neuen Europol-Beschluss finden in dem Bereich Strafverfolgung und Datenschutz weitere Entwicklungen statt, die sich auf die Art und Weise auswirken, wie Strafverfolgungsbehörden einschließlich Europol kontrolliert werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist sicher, dass die GKI ihre Kontrollfunktionen auf absehbare Zeit behalten wird. Die GKI wird sich auch weiterhin dazu verpflichten, eine effektive Datenschutzkontrolle der Aktivitäten von Europol zu führen, gleichzeitig aber dessen operative Erfordernisse zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird sie sich weiterhin für eine Fortsetzung der engen und effektiven Zusammenarbeit mit Europol und den nationalen Datenschutzbehörden einsetzen.

David Smith
Vorsitzender

Kapitel I

I.1 Einleitung

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um den vierten Tätigkeitsbericht der gemeinsamen Kontrollinstanz (GKI). Er befasst sich mit den Tätigkeiten und Ergebnissen, die in den letzten beiden Jahren (2006-2008) durchgeführt bzw. erreicht wurden, um auf dem Gebiet der Strafverfolgungsarbeiten die Grundsätze des Datenschutzes in die Praxis umzusetzen. Da wir unser zehnjähriges Bestehen feiern, widmet sich dieser Bericht ferner der gesamten geschichtlichen Entwicklung der GKI und beleuchtet dabei auch die künftigen Herausforderungen und die neuen Datenschutzentwicklungen, die bei der Strafverfolgungszusammenarbeit in der Europäischen Union auftreten.

Wie in diesem Bericht dargelegt ist, lässt sich mit einer klaren Aufgabenverteilung zwischen den Beteiligten, mit gegenseitiger Zusammenarbeit und gegenseitigem Vertrauen erreichen, dass die laufende Umsetzung der Datenschutzgrundsätze effizient und ohne Nachteile für die Rechte und Freiheiten des Einzelnen erfolgt.

Zusammenfassung des Berichts

Das erste Kapitel – geschichtlicher Rückblick – bietet eine kurze Zusammenschau der Tätigkeiten der GKI im gesamten Jahrzehnt von 1998-2008, erinnert dabei an seine geschichtlichen Entwicklungen, seine Erfahrungen und Errungenschaften und konzentriert sich auf künftige Herausforderungen.

Das zweite Kapitel – Kontrollarbeit – stellt die Arbeitsergebnisse der GKI in ihrer Funktion als unabhängiger Kontrolleur der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol und als Hüter der Rechte der betroffenen Personen vor. Die Entwicklungen und Errungenschaften ihrer Arbeit als Berater von Europol sind in diesem Kapitel im Rahmen der Vorstellung ihrer Stellungnahmen zu bestimmten Datenschutzfragen dargestellt. Auch den Verwaltungsangelegenheiten wird gebührende Aufmerksamkeit geschenkt.

Das dritte Kapitel befasst sich mit der Rolle und den Entscheidungen des Beschwerdeausschusses. Es bietet eine Zusammenfassung der getroffenen Entscheidungen und enthält Angaben zu den Untersuchungen und Analysen des Ausschusses sowie zur Komplexität der einschlägigen Fragen und Probleme.

Das vierte Kapitel konzentriert sich auf die Selbstbewertung und auf die kurz- und langfristigen Zielsetzungen der gemeinsamen Kontrollinstanz.

I.2 Überblick über die bisherigen Tätigkeiten der gemeinsamen Kontrollinstanz

"Wir werden nicht durch die Erinnerung an unsere Vergangenheit weise, sondern durch die Verantwortung für unsere Zukunft."

George Bernard Shaw

Sich zunächst an der Vergangenheit zu orientieren, bevor man sich der Zukunft zuwendet, ist jedoch vor allem dann weise, wenn die Vergangenheit von Erfahrungen geprägt ist, die gebraucht werden, um künftige Herausforderungen meistern zu können.

Die Erfahrungen der GKI in den Bereichen Strafverfolgung und Datenschutz liegen nunmehr eindeutig auf der Hand und machten dieses unabhängige Gremium zum verlässlichen Hüter der Rechte des Einzelnen und zum konstruktiven Partner von Europol, dies geschah im Rahmen der angebotenen Hilfe und Beratung dahingehend, wie sichergestellt werden kann, dass sämtliche vorgeschlagene Änderungen praxisnahe Ergebnisse hervorbringen und unter Wahrung der Rechte des Einzelnen erfolgen.

Wie es in der Natur der Sache liegt, ist die Einsetzung der GKI von Europol in engem Zusammenhang mit der Errichtung von Europol selbst zu sehen. Die Einsetzung von Europol geht auf die Vereinbarungen im Maastricht-Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 zurück. Das Europol-Übereinkommen wurde von allen Mitgliedstaaten ratifiziert und trat am 1. Oktober 1998 in Kraft. Nach einer Reihe von Rechtsakten zum Übereinkommen nahm Europol seine volle Tätigkeit am 1. Juli 1999 auf. Nach dem Europol-Übereinkommen ist das Europäische Polizeiamt ein Unterstützungsdienst für die Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten. Europol erhebt von den Polizeibehörden in allen Mitgliedstaaten personenbezogene Informationen zu den betreffenden Personen und analysiert diese in Bezug auf die Straftaten, für die Europol die Zuständigkeit besitzt. Die erste und zugleich Gründungssitzung der GKI von Europol fand am 9. Oktober 1998 in Den Haag statt. Dieses Datum steht für die Aufnahme der Tätigkeiten, mit denen die gemeinsame Kontrollinstanz die ihr gemäß dem Europol-Übereinkommen übertragenen Zuständigkeiten wahrnimmt.

Zu Beginn verfügte die GKI nur über ein Sekretariat, das aus Personal des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union bestand. Es gab dann jedoch eine Initiative zur Einrichtung eines unabhängigen Sekretariats, und so wurde gemäß Beschluss des Rates vom 17. Oktober 2000 am 1. September 2001 ein ständiges und unabhängiges Sekretariat geschaffen.

Seit ihrer Errichtung im Jahre 1998 ist die GKI mit den Kontrollaufgaben hinsichtlich der Tätigkeiten von Europol im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut. Betrachtet man die unterschiedlichen Arten von Informationen, die von Europol verarbeitet werden, und die möglichen Negativfolgen, die sich etwa für betroffene Personen ergeben könnten, wenn die Verarbeitung dieser Informationen nicht im Rahmen ordnungsgemäßer und strenger Schutzmaßnahmen erfolgt, so gewinnen ihre Aufgaben sogar noch an Bedeutung.

Die GKI verfügte für ihre Arbeiten bereits über Leitlinien, nämlich den im Europol-Übereinkommen umgesetzten Datenschutzrahmen. Das Europol-Übereinkommen schafft nämlich ein umfassendes Datenschutzsystem, das die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen Datenschutzstandard zu gewährleisten, der zumindest dem entspricht, der sich aus der Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 ergibt, und dabei die Empfehlung R (87)M 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich beachtet. Somit sorgt das Übereinkommen selbst für bestimmte Rechte und Schutzmaßnahmen hinsichtlich der betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, sodass die Herausforderung darin bestand, sicherzustellen, dass die vereinbarten Rechte und Schutzmaßnahmen ordnungsgemäß in die Praxis umgesetzt werden.

Schon von Anfang an musste die GKI Arbeitsmethoden entwickeln, aufgrund derer sie als unabhängiges Kontrollgremium fungieren konnte. Eine dieser Arbeitsmethoden, anhand derer die Mitglieder der GKI ihre Kenntnisse und Erfahrungen ausbauen konnten, war die Schaffung von Arbeitsgruppen mit übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der



Arbeit in bestimmten Bereichen und zu speziellen Projekten. So wurden Arbeitsgruppen eingesetzt, um die Errichtungsanordnungen für Arbeitsdateien zu Analysezwecken (AWF) zu bewerten, sich mit Fragen zu den Beziehungen zu Drittstaaten oder zu Drittstellen zu befassen, sich um Angelegenheiten der Informationstechnologien zu kümmern und die Arbeiten der GKI durch die fachgerechte Ausrichtung und Gestaltung ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu fördern und transparent zu machen. Die von diesen Gruppen erarbeiteten Ergebnisse ermöglichten nicht nur die Vorbereitung der Arbeitssitzungen der GKI, sondern sie erwiesen sich auch als Investitionen in den Aufbau von Fachkenntnissen und Erfahrungen über die polizeiliche Zusammenarbeit und die Arbeit von Europol.

In ihrer Funktion als gemeinsame Kontrollbehörde - zuständig für die Überwachung der Datenverarbeitungstätigkeiten von Europol - ist die GKI stets als unabhängiges Kontrollgremium tätig geworden. Die Unabhängigkeit der Kontrollbehörde stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Schutzes der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen dar. Diese Unabhängigkeit ist daher nicht als Privileg, sondern vielmehr als Verantwortung und Verpflichtung zu verstehen. Gemäß Artikel 24 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens übt die GKI ihre Aufgaben in vollkommener Unabhängigkeit aus und bietet wie folgt Gewähr für ihre institutionelle und organisatorische Unabhängigkeit:

- Sie setzt sich aus höchstens zwei Mitgliedern oder Vertretern jeder nationalen Kontrollinstanz zusammen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.
- Diese Mitglieder müssen die nötige Befähigung besitzen.
- Sie werden von jedem Mitgliedstaat für fünf Jahre ernannt.
- Sie dürfen von keiner Behörde Weisungen entgegennehmen.
- Sie haben das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen und Akten sowie Zugriff auf die bei Europol gespeicherten Daten.
- Sie haben jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Diensträumen von Europol.
- Die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses sind für alle betroffenen Parteien bindend.
- Die GKI verfügt über eine eigene Geschäftsordnung und einen eigenen Teil des Haushaltsplans.

Die GKI hat jede Gelegenheit genutzt, ihre Unabhängigkeit unter Beweis zu stellen, indem sie ein starkes Selbstverständnis als unparteiischer Kontrolleur aufgebaut und gleichzeitig

auch ihre Qualitäten als kooperativer und qualifizierter Partner gepflegt hat. Es ist nur fair anzumerken, dass die GKI in ihrer Arbeit auch durch die politische Situation in diesen zehn Jahren ihres Bestehens vor Herausforderungen gestellt wurde. Jedoch ist es ihr im Rahmen der vollständigen Unabhängigkeit und der umfassenden Wahrnehmung aller ihrer Zuständigkeiten nach dem Europol-Übereinkommen sogar unter politischen Druck gelungen, mit ihrer Auslegung des Übereinkommens oder ihrer Reaktion auf die Bedürfnisse von Europol die entsprechenden Schwierigkeiten und Probleme unabhängig zu lösen.

Ein weiteres wichtiges und erwähnenswertes Merkmal betrifft die Funktion als Koordinator der gemeinsamen Kontrolltätigkeiten. Die GKI war vermutlich die erste gemeinsame Kontrollbehörde, die für die gemeinsame Kontrolle sowohl auf der EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene ein praktisches Konzept zu fördern begann. Am 29. Juni 2000 setzte die GKI eine Arbeitsgruppe „Inspektion“ ein, die für die Durchführung einer Inspektion der Sicherheit und der Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken bei Europol zuständig war. Im Hinblick auf die für November 2000 geplante Inspektion und auf künftige Inspektionen verabschiedeten Europol und die GKI ein Protokoll über die für Europol geltenden speziellen Vereinbarungen und Verfahren für Besuche und Inspektionen. So wurde auch ein Plan für regelmäßige Prüfungen und für Inspektionen vor Ort aufgestellt. Die Inspektionen bei Europol bereicherten die GKI um die notwendigen Erfahrungen und das Verständnis für die Tätigkeiten und operationellen Bedürfnisse von Europol, die sich aus rein praktischen Gesichtspunkten ergeben. Denn eine Funktion als beratendes Gremium, die nicht aus der praktischen Erfahrung und dem in der Praxis gewonnenen Verständnis der klärungsbedürftigen Frage- und Problemstellungen schöpfen kann, stellt weder einen großen Mehrwert zur eigentlichen Tätigkeit dessen, der kontrolliert, noch eine Bereicherung für diejenigen, die kontrolliert werden, dar. Auch trugen die Inspektionen dazu bei, Europol noch stärker in die Pflicht zu nehmen, die Datenschutzerfordernisse zu erfüllen und ihnen auch in den Alltagsarbeiten von Europol nachzukommen. Die ernsthafte Vorgehensweise von Europol und die Menge der Arbeiten, die der Umsetzung der Empfehlungen der GKI gewidmet wurden, lieferten den deutlichen Nachweis, dass diese Arbeiten von erheblichem Wert sind. Die zehn Jahre Erfahrung mit der Durchführung dieser Inspektionen und mit der gewissenhaften Verfolgung der Umsetzung dieser



Empfehlungen haben der GKI dabei geholfen, ein zuverlässiges und kompetentes Kontrollgremium zu werden.

Da das Europol-Übereinkommen jeder Person einen Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden, bei Europol gespeicherten Informationen gibt, wie auch das Recht, Europol um die Überprüfung, Berichtigung oder Löschung solcher Daten zu ersuchen, hat die GKI die Aufgabe und Befugnis, die Entscheidungen von Europol hinsichtlich der Anwendung und Auslegung der Rechte der betroffenen Personen zu überprüfen. Hat die betroffene Person Bedenken bezüglich der Antwort von Europol auf ihr Ersuchen, so kann sie beim Beschwerdeausschuss der GKI, dem gemäß dem Übereinkommen die Untersuchungsbefugnis für die Beschwerden von Einzelpersonen übertragen wurde, dagegen Beschwerde einlegen. Der Beschwerdeausschuss handelt als gerichtsähnliche Einrichtung, deren Entscheidungen rechtskräftig und mit Rechtsbehelfen nicht mehr anfechtbar sind. Für die betroffenen Personen stellt dies ein sehr wichtiges Rechtsmittel dar. In den letzten zehn Jahren wurden sieben Beschwerden eingelegt und untersucht.

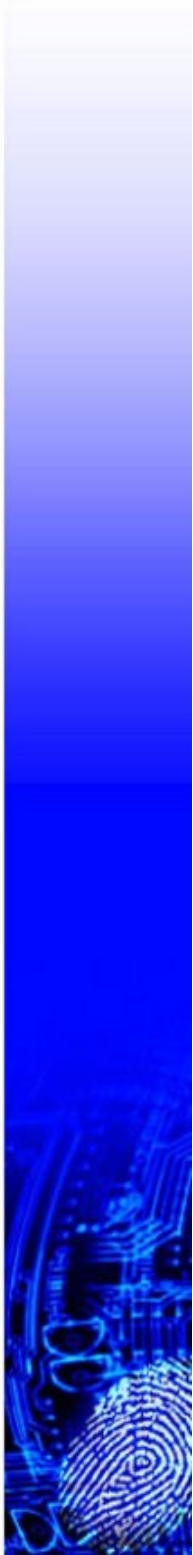
Eine weitere wichtige Aufgabe der GKI wird ihr im Rahmen von Artikel 24 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens übertragen: Jede Person hat das Recht, die gemeinsame Kontrollinstanz zu ersuchen, die Zulässigkeit und die Richtigkeit einer etwaigen Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung von sie betreffenden personenbezogenen Daten bei Europol zu überprüfen. Die Mittlerrolle berechtigt die GKI, den betroffenen Personen im Verfahren mit Europol Beistand zu leisten. Im Laufe ihres zehnjährigen Bestehens hat die Anzahl derartiger Ersuchen zugenommen. Dies ist ein gutes Anzeichen dafür, dass sich die Öffentlichkeit ihrer vom Europol-Übereinkommen zugestandenen Rechte immer bewusster wird und den Schutz und die Überwachung der Wahrung dieser Rechte der GKI anvertraut.



“Wissen ist nichts wert, solange es nicht in die Praxis umgesetzt wird.” (Anton Tschechow)

Vermutlich besteht die wertvollste Eigenschaft der Kontrollbehörde in der Befähigung, qualifizierte Beratung zu Frage- und Problemstellungen in der Praxis erteilen und die erforderlichen Leitlinien vorgeben zu können, um die ordnungsgemäße Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und eine bessere Einhaltung der Anforderungen zu gewährleisten. Blickt man auf die Entwicklungen und die Ergebnisse in der Praxis zurück, so ist es nur recht und billig festzustellen, dass die GKI ihrem Auftrag gerecht geworden ist.

Ein Aspekt der beratenden Funktion der GKI betrifft die Stellungnahmen zu den Errichtungsanordnungen für Arbeitsdateien zu Analysezwecken. In diesen Errichtungsanordnungen werden die Wesensmerkmale eines Typs von Dateien, die bei Europol geführt und deren Daten dort verarbeitet werden, festgelegt, nämlich der Arbeitsdatei zu Analysezwecken (Artikel 10 des Europol-Übereinkommens). Gemäß



Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Europol-Übereinkommens wird die GKI vom Direktor von Europol unverzüglich über den Entwurf einer solchen Errichtungsanordnung unterrichtet und erhält die entsprechenden Unterlagen, damit sie dem Verwaltungsrat etwaige Bemerkungen, die sie für erforderlich hält, übermitteln kann. Die GKI hat es sich zur Gewohnheit gemacht, zu jeder Errichtungsanordnung, die ihr vorgelegt wird, eine Stellungnahme abzugeben. Hier sollte Erwähnung finden, dass Europol für die Errichtungsanordnungen eine Mustererrichtungsanordnung verwendet, die nach Beratungen mit der GKI eingeführt wurde. Aufgrund der Verwendung dieses Musters ergibt sich ein klarer Überblick über den Zweck der Datei und die zu verarbeitenden Daten. Die GKI hat Europol mit zahlreichen Anmerkungen bedacht, die bei der Erstellung neuer Dateien oder bei der Änderung des gemeinsamen Konzepts für diese Dateien berücksichtigt wurden. Auch bei der Ausarbeitung des neuen Konzepts für Arbeitsdateien zu Analysezwecken leistete die GKI Europol Unterstützung und Beratung, indem sie besondere Bedingungen festlegte, damit die neuen Arbeitsdateien zu Analysezwecken die geltenden Rechtsvorschriften einhalten. Bei ihrer Stellungnahme zur Errichtungsanordnung überprüfte die GKI, ob der für die Arbeitsdatei zu Analysezwecken dargelegte Zweck in den Zuständigkeitsbereich von Europol fiel, ob die Verarbeitung der Daten erforderlich war, um den mit der Arbeitsdatei angestrebten Zweck zu erreichen, und ob die betreffenden Daten unter den Anwendungsbereich von Artikel 6 des Rechtsakts des Rates über die Durchführungsbestimmungen für Analysearbeitsdateien fallen.

Bei der Überwachung und Kontrolle der Arbeiten von Europol legte sich die GKI keine Selbstbeschränkung auf den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich von Europol auf. Denn diese Behörde hat immer die Bedeutung der gemeinsamen Verantwortung von Europol und der Mitgliedstaaten hervorgehoben, die im Europol-Übereinkommen als wesentliche Anforderung und Sicherheit verankert ist, damit bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betroffener Personen die Vorschriften dieses Übereinkommens eingehalten und die gemeinsamen Ziele erreicht werden können.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens hat Europol die Aufgabe, durch die in diesem Übereinkommen genannten Maßnahmen die Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die

Verhütung und die Bekämpfung schwerer internationaler Kriminalität zu verbessern, sofern tatsächliche Anhaltspunkte oder ausreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine kriminelle Organisationsstruktur beteiligt ist und zwei oder mehr Mitgliedstaaten in einer Weise betroffen sind, die aufgrund des Umfangs, der Bedeutung und der Folgen der strafbaren Handlungen ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten erfordert. Um die internationale organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen zu können, arbeitet Europol mit einer Reihe von Drittländern und Drittorganisationen zusammen. Europol zufolge *"stellt es für alle modernen OK-Gruppen eine wichtige Eigenschaft dar, immer mehr in länderübergreifenden Maßstäben tätig zu werden"*.¹ Durch ihre Beratungstätigkeiten im Verhandlungsprozess über entsprechende Vereinbarungen mit Drittstaaten und Drittstellen spielte die GKI auf diesem Gebiet eine wichtige Rolle. Die gemeinsame Kontrollinstanz ist nämlich gemäß Artikel 18 des Europol-Übereinkommens, gemäß dem Rechtsakt des Rates vom 3. November 1998 über Bestimmungen über die Entgegennahme der von Dritten gelieferten Informationen durch Europol, gemäß dem Rechtsakt des Rates vom 12. März 1999 zur Festlegung der Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an Drittstaaten und Drittstellen und gemäß dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 27. März 2000 zur Ermächtigung des Direktors von Europol, Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen mit Drittstaaten und Nicht-EU-Stellen aufzunehmen, in den verschiedenen Stadien des Ausbaus der Zusammenarbeit mit Dritten zu konsultieren. Einer dieser Verhandlungsprozesse soll in diesem Bericht erwähnt werden, da er das starke Engagement der GKI für ihre Aufgaben und Zuständigkeiten als unabhängiges Kontrollgremium besonders veranschaulicht. Nach den Ereignissen des 11. September 2001 entstand großer Druck, eine Zusammenarbeit zwischen Europol und den Vereinigten Staaten aufzubauen. Die GKI wurde um ihre Stellungnahme zu dem Verfahren der Ermächtigung, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten aufzunehmen, ersucht. Die GKI berichtete dem Verwaltungsrat, dass es aufgrund des fehlenden Berichts von Europol nicht möglich sei, eine Stellungnahme zum Niveau des in den Vereinigten Staaten praktizierten Datenschutzes abzugeben. Sie stellte darüber hinaus fest, dass nur eine förmliche Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten die für eine Zusammenarbeit zwischen Europol und den Vereinigten Staaten erforderliche

¹ http://www.europol.europa.eu/publications/Serious_Crime_Overviews/overview_SC1.pdf

Rechtsgrundlage böte. Die GKI stellte ausdrücklich klar, dass sowohl das Datenschutzgesetz als auch die Verwaltungspraxis in den Vereinigten Staaten in zahlreichen Fällen von dem für Europol geltenden Rechtsrahmen abweichen. Des Weiteren bestand die GKI darauf, dass sie über alles vollständig unterrichtet und in den Prozess der Bewältigung der Datenschutzprobleme im Rahmen der Verhandlungen einbezogen wird.

Die GKI beschränkte sich nicht nur auf die Kontroll- und Beratungsaufgaben, sondern dehnte ihre Tätigkeiten eher noch auf folgende Bereiche aus:

- Untersuchungen, insbesondere um einen Fragebogen zu den jeweiligen Auskunftsansprüchen auf den Weg zu bringen, der sich auf die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Auskunftsansprüche aus polizeilichen Dateien/Fahndungsregistern konzentriert.
- Unterstützung der neuen Mitgliedstaaten, indem diesen die Möglichkeit gegeben wurde, sich mit den Arbeitsmethoden der GKI vertraut zu machen.
- Teilnahme an Seminaren und Erfahrungsaustausch mit den neuen Mitgliedstaaten.
- Aufklärung und Sensibilisierung durch Herausgabe einer Broschüre über die Rechte betroffener Personen nach dem Europol-Übereinkommen.
- Konferenz im Jahr 2006.
- Pflege und Weiterentwicklung der offiziellen Website der GKI unter Förderung der Transparenz ihrer Funktionsweise und ihres Entscheidungsfindungsprozesses sowie Einrichtung und Pflege einer nicht öffentlichen Website zu Zwecken des transparenten Arbeitens mit ihren Mitgliedern.

Seit 2003 ist die GKI von Europol (zusammen mit anderen gemeinsamen Kontrollbehörden, wie der GKI Schengen und der GKI Zollinformationssystem) akkreditiertes Mitglied der Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre sowie der Frühjahrskonferenz der europäischen Datenschutzbehörden. Beide Konferenzen bieten ein ausgezeichnetes Forum für den Austausch von Meinungen, Erfahrungen, Ideen und Wahrnehmungen hinsichtlich der derzeitigen und künftigen Herausforderungen für eine wirkungsvolle Datenschutzkontrolle.

Schließlich beteiligte sich die GKI zusammen mit anderen gemeinsamen Überwachungsbehörden und nationalen Datenschutzbehörden auch aktiv an der Beratung hinsichtlich der zu schaffenden Voraussetzungen, die den Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und deren Austausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden sicherstellen sollen, wenn als Reaktion auf die neuen Entwicklungen, die in den neuen Initiativen der Europäischen Union zum Ausdruck kommen, die Interoperabilität der europäischen Datenbanken erhöht wird.



I.3 Neue Entwicklungen in den Bereichen Strafverfolgung und Datenschutz in der EU

"Die Wahrscheinlichkeit, dass wir den Kampf verlieren werden, darf uns nicht davon abhalten, eine Sache zu unterstützen, die wir für gerecht halten."

Abraham Lincoln

Nach dem Haager Programm von 2004 gilt Folgendes: *"Der Europäische Rat ist überzeugt, dass für die Stärkung der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein innovatives Konzept für den grenzüberschreitenden Austausch von strafverfolgungsrelevanten Informationen erforderlich ist. Der bloße Umstand, dass Informationen Grenzen überschreiten, sollte nicht länger von Bedeutung sein."* Daher wurden Kernmaßnahmen vorgesehen, die darauf abzielen, die polizeilichen Informationen allen Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zugänglich zu machen und dabei die entsprechende Nutzung von Europol zu verbessern. Im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung und der Verbesserung der inneren Sicherheit brachte die Europäische Union mehrere Initiativen zur Steigerung der Effizienz der Strafverfolgung in der Europäischen Union auf den Weg, indem sie bei der Zusammenarbeit in der dritten Säule den Grundsatz der Verfügbarkeit zum Leitprinzip für den Austausch strafverfolgungsrelevanter Informationen machte. Bei mehreren Gelegenheiten und im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung und der Verbesserung der inneren Sicherheit haben sowohl der Europäische Rat als auch der Rat der Europäischen Union die Europäische Kommission ersucht, Vorschläge zur Steigerung der Effizienz sowie zur Stärkung der Interoperabilität und der Erzielung von Synergieeffekten im Bereich der europäischen Datenbanken vorzulegen.² In diesem Zusammenhang bedeutet Interoperabilität nicht nur die gemeinsame Nutzung großmaßstäblicher IT Systeme, sondern auch die Möglichkeiten des Datenzugriffs bzw. -austausch oder sogar des Zusammenführens von Datenbanken.

Die gemeinsame Kontrollinstanz hat auf der Frühjahrskonferenz der europäischen Datenschutzbehörden 2006 zusammen mit den anderen gemeinsamen

² <http://eur-lex.europa.eu>

Überwachungsbehörden und den nationalen Datenschutzbehörden betont, dass *"in diesem Zusammenhang (...) die gemeinsame Nutzung personenbezogener Informationen durch ihre Strafverfolgungsbehörden nur auf der Grundlage von datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist, die ein hohes und harmonisiertes Datenschutzniveau auf europäischer Ebene und in allen Teilnehmerstaaten gewährleisten"*.³ Der gemeinsame Konsens, dass es zur Schaffung eines hohen und harmonisierten Datenschutzstandards in der dritten Säule der EU keine Alternative gibt, wurde auf dieser Konferenz einheitlich zum Ausdruck gebracht. Dies ist eine logische Konsequenz des Haager Programms, dem zufolge die Wahrung der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts untrennbare Bestandteile der Aufgabe der EU als Ganzes sind. Die europäischen Datenschutzbehörden appellierten an die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten, *"beim Ausbau der Möglichkeiten des Informationsaustauschs zwischen den Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten die Freiheitsrechte der in der EU lebenden Bürgerinnen und Bürger zu berücksichtigen und zu stärken"*.⁴

Ein weiterer wichtiger Schritt bei dem Versuch, auf die neuen Initiativen angemessen zu reagieren, erfolgte auf der Konferenz der europäischen Datenschutzbehörden vom 10.-11. Mai 2007 in Larnaka (Zypern). Die Arbeitsgruppe Polizei und Justiz erhielt von der Konferenz den Auftrag, die Entwicklungen auf dem Gebiet der Strafverfolgung zu beobachten, um den wachsenden Herausforderungen für den Schutz von Individuen im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gerecht zu werden. Es bedarf keines Hinweises, dass die GKI akkreditiertes Mitglied dieser Konferenz und auch der Arbeitsgruppe ist und sich an den Arbeiten dieser Gruppe aktiv beteiligt.

In der oben erwähnten Mitteilung der Kommission wurde der *"Grundsatz der Verfügbarkeit"* folgendermaßen beschrieben: Die für die innere Sicherheit in einem Mitgliedstaat zuständigen Behörden oder Europol-Beamte, die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, sollten diese von einem anderen Mitgliedstaat erhalten, wenn sie dort verfügbar sind.⁵ Im Jahr 2007 betonten die europäischen Datenschutzbehörden die

³ Erklärung von Budapest vom 24./25. April 2006

⁴ Erklärung von Budapest vom 24./25. April 2006

⁵ <http://eur-lex.europa.eu>

Notwendigkeit der *"Einführung eines umfassenden Rahmens zur Beurteilung der datenschutzrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Prinzips (...). Durch die Schaffung eines solchen Rahmens wird eine Anleitung zur Beurteilung eines jeden Vorschlags zur Verfügung gestellt, der das Vorhandensein personenbezogener Daten als Möglichkeit zur Verbesserung der Effektivität von Strafverfolgung nutzt. Ein solcher Rahmen soll somit dazu beitragen, eine ausgewogene Beurteilung der Wechselwirkung zwischen öffentlicher Sicherheit einerseits und dem Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten andererseits vorzunehmen, wie er in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist"*.⁶ Die europäischen Datenschutzbehörden haben, die Notwendigkeit der Schaffung eines solchen Rahmens betonend, einige Bedingungen und Leitlinien für die Beurteilung der Anwendung des Verfügbarkeitsprinzips und der Checkliste entwickelt. Diese Checkliste kann zur Beurteilung eines jeden Vorschlags genutzt werden, der die Verfügbarkeit personenbezogener Daten als Einstieg zur Verbesserung der Strafverfolgung nutzt. Die europäischen Datenschutzbehörden forderten die Kommission, den Rat und das Europäische Parlament dazu auf, diese Checkliste bei der Entwicklung, Beurteilung und Annahme eines jeden neuen Vorschlags zu nutzen, der unter Anwendung des Verfügbarkeitsprinzips die Nutzung personenbezogener Daten vorsieht.

Zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden wurden mehrere Rechtsakte vorgeschlagen bzw. verabschiedet. Die Diskussionen über den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen standen in engem Zusammenhang mit dem Haager Programm und der Anwendung des Grundsatzes der "Verfügbarkeit" und dienten dem Ziel, einen angemessenen Rechtsrahmen für den Datenschutz auf dem Gebiet der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden zu schaffen. Die GKI gab am 11. Mai 2007 auf der Europäischen Datenschutzkonferenz in Larnaka (Zypern) zusammen mit den europäischen Datenschutzbehörden eine Erklärung zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ab, in der u. a. betont wird:

⁶ Gemeinsamer Standpunkt der Europäischen Datenschutzkonferenz über die Anwendung des Verfügbarkeitsprinzips bei der Strafverfolgung, Larnaka, 11. Mai 2007

*"Die Schaffung eines harmonisierten und hohen Standards für den Datenschutz bei polizeilichen und justiziellen Maßnahmen in der Union ist in der Tat ein entscheidender Bestandteil der Achtung und des Schutzes von Grundrechten, wie des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten, bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts."*⁷

Triebfeder für die vielfältigen und gezielten Aktivitäten, welche die GKI zusammen mit ihren Schwesterbehörden und den nationalen Partnern unternahm, war die Notwendigkeit, *einen harmonisierten und hohen Standard für den Datenschutz bei polizeilichen und justiziellen Maßnahmen in der Union* zu schaffen. Gleichzeitig war offensichtlich, dass unter den in Strafsachen zusammenarbeitenden Strafverfolgungsbehörden gegenseitiges Vertrauen herrschen muss, und dass alle Beteiligten ihre Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten umfassend und bewusst wahrnehmen müssen, damit sie die Aufgaben erfüllen können, die ihnen zur Verbesserung der derzeit vorhandenen Zusammenarbeit in der Strafverfolgung zugewiesen sind.

⁷ Erklärung der Europäischen Datenschutzkonferenz von Zypern, angenommen am 11. Mai 2007



I.4 Die Zukunft Europol's

Nach dem Haager Programm gilt Folgendes: "*Der Rat sollte möglichst bald nach Inkrafttreten des Verfassungsvertrags, spätestens aber zum 1. Januar 2008, das in Artikel III-276 des Verfassungsvertrags vorgesehene Europäische Gesetz über Europol erlassen und dabei allen Europol übertragenen Aufgaben Rechnung tragen.*"⁸ Die Debatten über die Zukunft von Europol begannen während des österreichischen Ratsvorsitzes in der EU. Ziel war es, die Rolle Europol's bei der Bekämpfung der schweren Kriminalität weiter auszubauen und den Beitrag Europol's zur Sicherheitspolitik der Europäischen Union zu stärken. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, die gegenwärtige Rechtsgrundlage für Europol zu ändern, und zwar das Europol-Übereinkommen durch einen Rahmenbeschluss des Rates zu ersetzen und damit eine flexiblere Rechtsgrundlage zu schaffen. Dieses Vorhaben wurde veranlasst durch den Ratifizierungsprozess der drei Protokolle zur Änderung des Europol-Übereinkommens, der bis zu seiner endgültigen Umsetzung sieben Jahre dauerte. Am 20. Dezember 2006 legte die Kommission dann ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) vor⁹, zu dem die gemeinsame Kontrollinstanz eine Stellungnahme abgab.

Im Arbeitsprogramm von Europol für das Jahr 2009 sind als wichtigste Zielsetzungen festgelegt: Informationsaustausch, operative und strategische Analysen sowie Unterstützung der Arbeiten und Maßnahmen der Mitgliedstaaten.¹⁰ Diese allgemeinen Grundsätze stehen aber unter dem Einfluss folgender Faktoren:

- (mögliches) Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009;
- besondere Schlussfolgerungen des Rates, Rahmenbeschlüsse des Rates, Beschlüsse des Rates und Vorschläge der Kommission zu besonderen fachpolitischen Problemen und kriminalpolizeilichen/strafrechtlichen Phänomenen (das Inkrafttreten des Beschlusses des Rates zur Ersetzung des Europol-Übereinkommens ist für Januar 2010 vorgesehen);

⁸ http://ec.europa.eu/justice_home/doc_centre/doc/hague_programme_de.pdf

⁹ KOM(2006) 817

¹⁰ <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/08/st07/st07801.en08.pdf>

- Gesamtentwicklung auf dem Gebiet des Informationsaustauschs mit besonderer Schwerpunktsetzung auf dem “Grundsatz der Verfügbarkeit”, der Durchführung des Prümer Vertrags auf EU-Ebene und des Rahmenbeschlusses über den Informationsaustausch(“Schwedische Initiative”).

Da das Haager Programm die Prioritäten der Europäischen Union zur Stärkung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für den Zeitraum 2005 bis 2010 absteckt, haben die Vorbereitungsarbeiten für einen neuen Fünfjahresaktionsplan für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bereits begonnen. So wurde eine sogenannte Zukunftsgruppe (informelle Gruppe auf Ministerebene) mit dem Ziel eingesetzt, sich Gedanken über die Zukunft des europäischen Raums des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit zu machen. Die Zukunftsgruppe veröffentlichte unter dem Titel "Freiheit, Sicherheit, Privatsphäre – europäische innere Angelegenheiten in einer offenen Welt" einen Bericht zur Zukunft der europäischen Innenpolitik, der fachpolitische Leitlinien zur künftigen Rolle von Europol enthält. Dem Bericht zufolge sollte Europol im Rahmen seiner einschlägigen Rechtsgrundlagen stärker als Kompetenzzentrum für technische Unterstützung eingesetzt und dahin gehend erweitert werden; es sollte seine Kapazitäten, kriminalpolizeiliche Auswertungen und Erkenntnisse an die Polizeikräfte der Mitgliedstaaten weiterzugeben, stärker ausbauen; die Nutzung der Datenbanken von Europol, insbesondere des Europol-Informationssystems, sollte intensiviert und die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen Europol und Eurojust in der Praxis sollte ebenso verbessert werden wie die Zusammenarbeit mit Frontex.

Kapitel II

II.1 Kontrollarbeit

"Die Verbesserung unserer Erkenntnisse dient zwei Zielen: erstens der Erhöhung unseres eigenen Wissensstands und zweitens der Fähigkeit, dieses Wissen an andere weiterzugeben."

John Locke

Seit Aufnahme ihrer Arbeiten fühlte sich die gemeinsame Kontrollinstanz dem Auftrag verpflichtet, ihre Kontrollaufgaben bei Europol regelmäßig wahrzunehmen und sich um die Weiterführung des Dialogs mit Europol und anderen Einrichtungen zu bemühen, um einen angemessenen Datenschutzstandard aufrechtzuerhalten. Aufgrund dieses Engagements konnte die GKI Einblicke in die operativen Tätigkeiten und Bedürfnisse von Europol wie auch in die laufenden Arbeiten der von ihr kontrollierten Einrichtung gewinnen und Erfahrungen dazu sammeln. Aufgrund dieser Erfahrungen konnte die GKI zu einem verlässlichen und konstruktiven Partner für Europol und zu einem Forum für die nationalen Datenschutzbehörden werden. In dieser Hinsicht ist auch auf die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der GKI und den nationalen Kontrollbehörden hinzuweisen. Die Einbeziehung der nationalen Datenschutzbehörden war ein entscheidender Schritt und hat sich als vorteilhaft erwiesen. Die GKI wird diese Zusammenarbeit noch weiter intensivieren.

II.1.1 Inspektionen bei Europol

Die GKI plant mindestens eine Inspektion pro Jahr. Europol ist eine Einrichtung, in der die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Europol einen Schlüsselfaktor für den Erfolg darstellt. Die Inspektionen in den letzten beiden Jahren und das Feedback auf die Inspektionsberichte haben klar und deutlich gezeigt, dass Europol, der Verwaltungsrat und die Leiter der nationalen Stellen der Einhaltung der Datenschutzvorschriften in zunehmendem Maße Aufmerksamkeit schenken und diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommen.

Inspektion – März 2007

Die GKI hat es sich zur Praxis gemacht, bei Europol eine Inspektion pro Jahr durchzuführen. Bei jeder Inspektion waren Bereich und Umfang der Kontrollen unterschiedlich und sorgfältig anhand des Europol-Übereinkommens, der derzeitigen Entwicklungen bei Europol und der Herausforderungen auf dem Gebiet der Strafverfolgung in Europa ausgewählt.

Im Dezember 2006 erteilte die GKI ihrem Inspektionsteam den Auftrag,

- a) die Tätigkeiten der Abteilung Schwere Kriminalität nachzuprüfen;
- b) die Inhalte des Informationssystems nachzuprüfen;
- c) die beiden vorausgewählten Arbeitsdateien zu Analysezwecken nachzuprüfen und
- d) die Folgemaßnahmen und die Nachbereitung der Empfehlungen der letzten Inspektion im Jahr 2006 nachzuprüfen.

Im März 2007 verbrachte das Inspektionsteam vier Tage mit der Inspektion von Europol. Dabei handelte es sich um den achten Inspektionsbesuch der GKI. Angesichts der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Inhalte des Europol-Informationssystems (IS), die eines der Ziele der Inspektion waren, arbeitete die GKI eng mit den nationalen Datenschutzbehörden zusammen. Die GKI kam zu folgendem Schluss: Da die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem europäischen polizeilichen Informationssystem wie dem IS zweifelsohne die Möglichkeiten der Verletzung der Privatsphäre der betroffenen Personen erhöht, macht die Verfügbarkeit dieser Daten auf europäischer Ebene und die Möglichkeit, diese Daten sogar an Drittstaaten und Drittstellen zu übermitteln, zwingend Investitionen in hinreichende Schutzmechanismen erforderlich, mit denen sichergestellt wird, dass Daten nur dann verarbeitet werden, wenn sie einen Beitrag zur Zielsetzung von Europol leisten können. Bei ihrer Bewertung der Inhalte dieses Systems wurde offensichtlich, dass für die Nutzung dieses Systems weiter ein deutlicher und dringender Harmonisierungsbedarf besteht. Bei einigen Sonderproblemen, wie der Verarbeitung von Daten Minderjähriger, der Rechtsstellung von Personen, die unter Umständen als Opfer von Menschenhandel anzusehen sind, und den Mitgliedern bestimmter Motorradfahrerbanden ist es notwendig, Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten auszuarbeiten. Darüber hinaus verfasste die GKI im Hinblick auf die Abteilung Schwere Kriminalität spezifische Empfehlungen, um deren Datenverarbeitung zu verbessern und zu harmonisieren. Wie auch schon bei ihren



vorhergehenden Inspektionen wiederholte die GKI die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Mitgliedstaaten (und ihrer nationalen Europol-Stellen), die diesen gemäß Artikel 15 des Europol-Übereinkommens ausdrücklich zugewiesen ist und eine wesentliche Bedingung für den Erfolg der Arbeiten von Europol darstellt.

Inspektion – März 2008

Die Vorbereitungen für die neue, im März 2008 durchzuführende Inspektion begannen im Dezember 2007. Zu diesem Zweck setzte die GKI auf ihrer Arbeitssitzung am 17. Dezember 2007 eine Inspektionsgruppe ein, die für die Durchführung von Inspektionen zuständig ist. Prüfungsgegenstand dieses Inspektionsbesuchs war

- a) die Nachprüfung des Inhalts und der Qualität der personenbezogenen Daten, die von Europol in Arbeitsdateien zu Analysezielen (fünf vorausgewählte Arbeitsdateien zu Analysezielen) und im Europol-Informationssystem verarbeitet werden;
- b) die Überprüfung der Funktionsweise des Europol-Informationssystems;
- c) die Überprüfung der technischen Infrastruktur und die Nachprüfung der Folgemaßnahmen und der Nachbereitung der Empfehlungen der vorhergehenden Inspektionen.

Die Inspektion umfasste auch die Überprüfung der Verfahren, die auf Anträge gemäß Artikel 19 des Europol-Übereinkommens Anwendung finden, sowie des Inhalts und der Funktionsweise des Informationsportals "Check the Web" und der OASIS-Projekte.

Diese neunte Inspektion fand vom 11.-14. März 2008 statt.

II.1.2 Stellungnahmen der gemeinsamen Kontrollinstanz¹¹

"Kritik mag unangenehm sein, aber sie ist notwendig. Sie hat dieselbe Aufgabe wie der Schmerz im menschlichen Körper: die Aufmerksamkeit auf einen ungesunden Zustand der Dinge zu lenken."

Winston Churchill

Ein Teilaspekt der Funktion der GKI als Berater und verlässlicher Partner besteht darin, realitätsgerechte und konstruktive Beiträge zu neuen Initiativen betreffend die von Europol verarbeiteten Daten oder zu den Anfragen von Europol in Bezug auf seine operativen Tätigkeiten zu leisten. Im Rahmen ihrer Kontrollfunktion hatte die GKI zudem regelmäßige Arbeitstreffen mit Europol-Bediensteten, um verschiedene Datenschutzangelegenheiten zu erörtern.

Am 20. Dezember 2006 legte die Kommission ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Errichtung von Europol¹² vor. Da dieser Vorschlag erhebliche Auswirkungen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol hat, sah es die GKI als ihre Aufgabe an, eine Stellungnahme dazu abzugeben. Denn dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates war nicht einfach nur eine Kopie des Europol-Übereinkommens unter Einbeziehung der drei Protokolle zur Änderung dieses Übereinkommens, sondern enthielt auch einige neue Elemente in Bezug auf die Aufgaben von Europol und seine Verarbeitung von Informationen. Die GKI bewertete die Auswirkungen des Vorschlags auf die Arbeiten von Europol und auf die gemeinsamen Zuständigkeiten von Europol und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Aspekten der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Stellung Euopols als Informationsstelle, seine neuen Aufgaben und die Stärkung seiner operativen Rolle sollten in angemessene Schutzmaßnahmen für den Datenschutz eingebettet werden. Die GKI untersuchte alle neuen Entwicklungen in Bezug auf die künftige Rolle von Europol.

¹¹ Sämtliche Stellungnahmen der GKI sind auf der folgenden Website zu finden: <http://europoljsb.consilium.europa.eu/>

¹² KOM(2006) 817

Sie betonte in ihrer Stellungnahme, dass der Vorschlag eine umfassende Datenschutzregelung beinhalten sollte, und bestand auf der Klarstellung, dass zwischen den Zielen und den Kompetenzen von Europol wie auch den etwaigen Folgen, die sich daraus unter Umständen für die Informationsstrukturen bei Europol, den Mitgliedstaaten und Dritten ergeben, zu unterscheiden ist. Sie wiederholte noch einmal, wie wichtig es ist, die verschiedenen Datenschutzzuständigkeiten genauestens in den Rechtsinstrumenten festzulegen und ging erneut auf den Sinn und Zweck des Systems und auf die Struktur der in den Informationssystemen von Europol verarbeiteten Informationen ein, auf die Pflicht; die GKI zu allen Datenschutzangelegenheiten anzuhören, auf die Beschränkung der Zugriffsmöglichkeiten auf das Informationssystem, auf die Notwendigkeit der jährlichen Überprüfung der Daten in den Arbeitsdateien zu Analysezwecken, auf die besonderen Bestimmungen über die Berichtigung und Lagerung von Daten in aktenmäßig erfassten Dateien, auf die Spezialvorschriften für den Zugriff von Europol auf internationale und nationale Informationssysteme sowie auf die Notwendigkeit umfassender und harmonisierter Rechtsvorschriften, die den betroffenen Personen auch ohne die Anwendbarkeit nationalen Rechts ein hohes Maß an Auskunfts- und Überprüfungsrechten gewährleisten. Die GKI hob besonders hervor, wie wichtig die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten für Europol ist.

Eine der wichtigen Angelegenheiten, die in enger Zusammenarbeit zwischen GKI und Europol erörtert und erarbeitet wurden, betrifft das neue System des Auskunftsanspruchs. Derzeit ist in Artikel 19 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens geregelt, dass der Anspruch einer Person auf Auskunft über die sie betreffenden Daten oder auf Veranlassung einer Überprüfung dieser Daten nach Maßgabe des Rechts des entsprechenden Mitgliedstaats, bei dem er erhoben wird, geltend zu machen ist. Die Zusammenarbeit von GKI und Europol im Entwurfsverfahren für den Beschluss des Rates zur Errichtung von Europol brachte jedoch ein systematisch neuartiges Auskunftsrecht zustande. Denn Artikel 30 Absatz 1 des Beschlusses des Rates vereinheitlicht die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs mit der Maßgabe, dass es in allen Fällen nach den Voraussetzungen dieses Artikels geltend zu machen ist, und verweist nicht länger auf das Recht des jeweiligen Mitgliedstaates. Ferner beteiligte sich die GKI aktiv an den Erörterungen und

Vorbereitungsmaßnahmen zur Ausarbeitung der Rechtsinstrumente, die in Vorbereitung des Inkrafttretens des Ratsbeschlusses zur Errichtung von Europol erforderlich sind.

Die GKI leistete im Berichtszeitraum auch als Beratungsgremium für Europol Beiträge zu neuen Projekten, und zwar aus der tiefen Überzeugung heraus, dass eine aktive und unterstützende Rolle, die die Fragen und Probleme des Datenschutzes bereits zu Beginn der neuen Entwicklungen bei Europol aufgreift, zur Effizienz der Arbeiten von Europol wie auch zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften beiträgt.

Die GKI beteiligte sich auch an den Arbeiten, die mit dem neuen Analyseprojekt von Europol (OASIS) und mit den Entwicklungen zum neuen Projekt für das Informationsportal "Check the Web" zusammenhängen.

OASIS (Projekt „Overall Analysis System for Intelligence and Support“ - Umfassendes Analysesystem zur Unterstützung der Ermittlungen): Seit 2005 wurde die GKI von Europol häufig zu diesem Projekt konsultiert. Die GKI hat zu diesem Projekt eine Reihe von Stellungnahmen abgegeben, in denen sie stets betonte, dass gemäß dem im Europol-Übereinkommen angelegten Rechtsrahmen für dieses besondere Projekt die gemeinsame Datenschutzzuständigkeit von Europol und der Mitgliedstaaten eindeutig festgelegt und zugewiesen werden sollte. Wie die GKI zum Ausdruck brachte, erkennt auch sie aufgrund des Beitrags, den das Projekt für eine effizientere Nutzung der Analyseressourcen von Europol leisten kann, die potenziellen wirtschaftlichen Vorteile von OASIS an. Sie stellte außerdem fest, dass aufgrund von OASIS potenzielle Vorteile für den Datenschutz entstehen, und legte dar, dass der Einsatz neuer Technologien sowohl effizientere Kriminalitätsanalysen als auch besseren Datenschutz bewirken kann.

"Check the Web": Dieses Projekt wurde vom deutschen Vorsitz im Rat der Europäischen Union in die Wege geleitet und sieht als zentrales Instrument ein Informationsportal bei Europol vor, das bereits Anfang Mai 2007 in Dienst gestellt werden sollte. Diese Initiative stellte auf die Stärkung der Zusammenarbeit und die gemeinsame Wahrnehmung (auf freiwilliger Basis) der Aufgaben der Überwachung und Bewertung von offenen Internetquellen ab. Der Hauptzweck dieses Portals bestand darin, Informationen von

Internetseiten darzustellen, die mit Terroranschlägen in Zusammenhang gebracht werden können und somit unter Umständen bei den Analysetätigkeiten und Ermittlungen von Europol und der Mitgliedstaaten hilfreich sind.

Europol hat die GKI ersucht, die Datenschutzerfordernungen zu diesem Projekt zu überprüfen, und ihr angeboten, das Portal kontrollieren zu können. Die GKI bescheinigte in ihrer Stellungnahme, dass diese Angelegenheiten in einem Zusammenhang mit den Zielsetzungen und Zuständigkeiten von Europol stehen und die Anforderungen an den Datenschutz wie auch die Auswirkungen auf den Datenschutz in besonderem Maße den Faktoren Sicherheit und Kontrollierbarkeit entsprechen.

II.1.3 Errichtung von Analysedateien

Für jede neue Analysedatei, die Europol gemäß Artikel 10 des Europol-Übereinkommens errichten möchte, muss eine Errichtungsanordnung erstellt werden, in der die besonderen Merkmale der Datei festgelegt sind. In dieser Errichtungsanordnung sollten unter anderem der Zweck der Datei, die beteiligten Mitgliedstaaten und die Art der zu speichernden personenbezogenen Daten festgelegt werden.

Zur Erleichterung und effizienteren Gestaltung der Arbeiten der GKI wurde die Arbeitsgruppe für Errichtungsanordnungen eingesetzt. Ihrem Auftrag entsprechend wurde diese Arbeitsgruppe von der GKI ermächtigt, in den Fällen Stellungnahmen im Namen der GKI abzugeben, in denen die Errichtungsanordnung ein spezielles Analysethema betrifft, zu dem die GKI schon in der Vergangenheit eine Stellungnahme abgegeben hat. Verlangt aber eine Delegation binnen fünf Tagen nach der Ausstellung der Errichtungsanordnung die Erörterung im Plenum, so hat die Arbeitsgruppe für Errichtungsanordnungen eine Stellungnahme für die Plenarsitzung vorzubereiten.

Diese Errichtungsanordnungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats von Europol, der verpflichtet ist, die Anordnung der GKI zur Stellungnahme zu übermitteln. Für diesen Bereich hebt die GKI immer besonders hervor, wie wichtig die gemeinsame Zuständigkeit von Europol und der Mitgliedstaaten ist, die sich aus dem Europol-Übereinkommen ergibt und einen wesentlichen Aspekt darstellt, um die gemeinsamen Ziele

erreichen und eine bessere Einhaltung der Bestimmungen des Europol-Übereinkommens sicherstellen zu können.

Im Berichtszeitraum 2006-2008 gab die GKI Stellungnahmen zu zwei Errichtungsanordnungen ab. Dabei nahm sie Stellung zu den Datenkategorien, die rechtmäßig verarbeitet werden können, und zu ihrer Relevanz für den Zweck der Analysedateien sowie zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Protokolls zur Änderung des Europol-Übereinkommens am 18. April 2007 (ABl. C 2 vom 6.1.2004) in Bezug auf die Voraussetzungen und Verfahren, im Rahmen derer in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten weitergegeben werden dürfen.

Derzeit verarbeitet Europol personenbezogene Daten in 18 einzelnen Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken.

II.1.4 Abkommen mit Drittstaaten / Drittstellen

Gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 27. März 2000 zur Ermächtigung des Direktors von Europol, Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen mit Drittstaaten und Nicht-EU-Stellen aufzunehmen, ist die Anhörung der GKI durch den Verwaltungsrat Bestandteil des Verfahrens, in welchem der Europol-Verwaltungsrat dem Rat einen Bericht vorzulegen und ihm darin die für die Entscheidung erforderlichen Informationen an die Hand zu geben hat, ob es für die Aufnahme solcher Verhandlungen Hindernisse gibt oder nicht. Artikel 3 Absatz 3 des Rechtsakts des Rates vom 12. März 1999 zur Festlegung der Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an Drittstaaten und Drittstellen und Artikel 2 Absatz 4 des Rechtsakt des Rates vom 3. November 1998 über Bestimmungen über die Entgegennahme der von Dritten gelieferten Informationen durch Europol legen ausdrücklich fest, dass in dem Verfahren, in dem der Rat zu entscheiden hat, ob er den zwischen Europol und Drittstaaten ausgehandelten Vereinbarungen zustimmt, die Stellungnahme der GKI eingeholt werden muss. So wurde eine Stellungnahme auch in Bezug auf den Entwurf der Vereinbarung abgegeben, die zwischen Europol und Australien unterzeichnet werden soll. Die GKI machte eine Reihe von Anmerkungen und hob dabei besonders hervor, dass sicherzustellen ist, dass die im Europol-Gebäude tätigen australischen Beamten keinen direkten Zugriff auf die bei Europol vorhandenen Daten haben oder auf andere Art und Weise eine Gefahr für die Datensicherheit gemäß Artikel 25 des

Europol-Übereinkommens darstellen. Im Allgemeinen gelangte die GKI zu dem Schluss, dass aus Sicht des Datenschutzes keine Einwände gegen einen Abschluss des Abkommens durch Europol bestanden.

Im Oktober 2008 wurde die GKI um zwei weitere Stellungnahmen gebeten, bei denen es um die Frage geht, ob Europol Verhandlungen mit der Russischen Föderation bzw. mit Israel aufnehmen kann, die unter Umständen zu Vereinbarungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an die Russische Föderation bzw. an Israel führen.

Die GKI kam in ihrer Stellungnahme in Bezug auf das Datenschutzniveau in Israel zu dem Schluss, dass gemessen an der Art der Unterschiede zwischen dem Datenschutzniveau in Israel und dem von Europol verlangten Niveau aus Sicht des Datenschutzes keine Einwände gegen die Aufnahme von Verhandlungen mit Israel durch Europol bestehen, wenn diese Verhandlungen der Ausarbeitung eines Abkommens über die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an Israel dienen. Diese Schlussfolgerung wurde jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft, d.h., dass bestimmte Angelegenheiten im Rahmen der Verhandlungen ordnungsgemäß behandelt und erledigt werden müssen. Die GKI konzentrierte sich dabei auf besondere Brennpunkte, nämlich auf die Art der Durchführung des Abkommens und die unmittelbare Geltung der Rechte der betroffenen Personen, die unabhängige Kontrolle, die mit der nötigen Kompetenz und kraft der Befugnis zur Ermittlung bei den Strafverfolgungsbehörden zu erfolgen hat, Fragen der Datenqualität, eindeutige Rechtsvorschriften für die Übermittlung empfindlicher Daten, die zeitlichen Begrenzungen für die Speicherung der Daten, die Haftpflicht und die Rechtsmittel für betroffene Personen im Fall der Verletzung des Abkommens bzw. der unbefugten oder nicht ordnungsgemäßen Datenverarbeitung sowie Fragen der Datensicherheit.

Im Falle der Russischen Föderation bat die GKI den Verwaltungsrat um zusätzliche Informationen, anhand derer es möglich ist, das Datenschutzniveau in der Russischen Föderation einzustufen und eine abschließende Entscheidung zu treffen.

Die Stellungnahmen zu sämtlichen Abkommen sind auf der folgenden Website zu finden:
<http://europoljsb.consilium.europa.eu/>.

II.1.5 Rechte der betroffenen Personen

Jedes Datenschutzsystem kennt als klassisches Element und als wesentliche Bedingung das einklagbare Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die von den für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiteten Daten wie auch ihr Recht auf Berichtigung oder Löschung von nicht ordnungsgemäß oder rechtswidrig verarbeiteten personenbezogenen Daten. Bei diesen Rechten handelt es sich um Schutzvorkehrungen, kraft derer die betroffene Person ihre Rechte verteidigen bzw. nachprüfen kann, ob die Daten richtig sind und in Einklang mit den Datenschutzvorschriften verarbeitet werden. Das subjektive Recht des Einzelnen auf Auskunft über diese Informationen stellt in der Tat ein wichtiges Instrument für die betroffene Person dar, sich selbst am Schutz ihrer Daten beteiligen zu können. Dieses Recht gewinnt bei der Datenverarbeitung im Rahmen der Strafverfolgung sogar noch an Bedeutung.

Gemäß Artikel 19 des Europol-Übereinkommens kann jede Person, die ihren Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden, bei Europol gespeicherten Daten geltend machen oder diese Daten überprüfen lassen möchte, in dem Mitgliedstaat ihrer Wahl kostenlos einen Antrag an die zuständige nationale Behörde richten, die Europol sodann unverzüglich damit befasst und dem Antragsteller mitteilt, dass er direkt von Europol eine Antwort erhalten wird. Der Antrag ist von Europol binnen drei Monaten nach Eingang bei der zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaates vollständig zu bearbeiten.

Nach den von Europol bereitgestellten Aufstellungen gingen im Zeitraum 2003-2008 die folgenden Auskunftersuchen gemäß Artikel 19 ein:

Jahr	Anzahl der Ersuchen nach Artikel 19
2003	5
2004	9
2005	6
2006	19
2007	122
2008	135

Im Jahr 2007 stieg die Zahl der Anträge von betroffenen Personen, die ihr Recht auf Auskunft gemäß Artikel 19 ausüben wollten, gegenüber den Zahlen im Vorjahr um 84 % an. Diese neue Entwicklung hat zu neuen Überlegungen geführt, das vorhandene Verfahren dahin gehend zu vervollständigen, dass diese Anträge allein durch Europol zu bearbeiten sind. Der derzeitige Anstieg der Anträge ist auf Internetkampagnen zurückzuführen, die die Bürger über ihre Rechte gegenüber Europol informierten und offensichtlich positive Auswirkungen auf die Sensibilisierung von Einzelpersonen hatten.

Ein weiteres wichtiges Recht besteht gemäß Artikel 24 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens darin, dass Einzelpersonen auch die GKI ersuchen können, die Zulässigkeit und die Richtigkeit einer etwaigen Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung von sie betreffenden Daten bei Europol zu überprüfen. Bislang gingen sechs Anträge ein, und nach erfolgter Prüfung wurde festgestellt, dass Europol in allen Fällen im Einklang mit dem Europol-Übereinkommen handelte.

II.2 Verwaltung der gemeinsamen Kontrollinstanz

Die GKI hielt zwischen November 2006 und Oktober 2008 neun Arbeitssitzungen ab. Gemäß Artikel 24 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens setzt sich die GKI aus höchstens zwei Mitgliedern oder Vertretern jeder nationalen Kontrollinstanz zusammen; diese werden gegebenenfalls von Stellvertretern unterstützt und von jedem Mitgliedstaat für fünf Jahre ernannt. Sie bieten jede Gewähr für Unabhängigkeit und besitzen die nötige Befähigung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nehmen die Mitglieder der GKI von keiner Behörde Weisungen entgegen. Die Verwaltung der GKI ist die gemeinsame Aufgabe aller

Mitglieder und des Sekretariats. Diese Aufgabe ist nicht immer leicht, vor allem nachdem die Mitgliederzahl auf 27 angestiegen ist.

Die Verwaltungstätigkeiten der GKI lassen sich wie folgt beschreiben:

- **Planung:** Alle zwei Jahre werden die strategischen Ziele der GKI festgelegt und sämtliche Inspektionen von Europol im Voraus erörtert und geplant.
- **Organisation:** Die Umsetzung der Ziele ist für gewöhnlich zwar die härteste, aber auch die interessanteste Arbeit mit den größten Herausforderungen. Die Arbeiten der Arbeitsgruppen erwiesen sich bei enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariat als effiziente Vorbereitung der Dokumente für die Plenarsitzungen. Die Unterlagen werden den Mitgliedern der GKI entsprechend der Geschäftsordnung zwei Wochen vor der Arbeitssitzung zugeschickt. Dies gibt den Mitgliedern die Möglichkeit, sich auf die Sitzungen vorzubereiten und in den Sitzungen erhebliche Diskussionsbeiträge zu leisten.
- **Personalbestand:** Der Erfahrung der Mitglieder der GKI wird viel Aufmerksamkeit gewidmet. Bestes Beispiel dafür ist die gleichbleibende Zusammensetzung des Inspektionsteams, das bei der Inspektion von Europol im Laufe der Jahre Einblicke in die operativen Tätigkeiten gewinnen konnte, die bei Europol in der täglichen Praxis ablaufen. Dies ist ein Vorteil für die Kontroll- und Beratungstätigkeiten der GKI.
- **Motivation:** Die größte Motivation, die alle Mitglieder anspricht, ist letztendlich der Auftrag der GKI, nämlich der Schutz der Rechte des Einzelnen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.
- **Überwachung, Selbstbewertung:** Alle zwei Jahre führt die GKI ihre Selbstbewertungsmaßnahmen durch, anhand derer sie die Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen evaluiert.

Alle vorstehenden Punkte tragen zu der effizienten Funktionsweise der GKI als Kontrolleinrichtung bei. Die internen Beziehungen unter den Mitgliedern der GKI, die so eine Atmosphäre der Zusammenarbeit schaffen, sind dafür genauso wichtig wie die externen Beziehungen zu Europol und anderen Einrichtungen / Gremien. Der Schlüssel zum Erfolg der Arbeiten der GKI liegt im Engagement, der Verantwortungsbereitschaft und der aktiven Beteiligung aller Mitglieder.

II.2.1 Arbeitsgruppen

Um eine offene und aktive Haltung gegenüber Europol zu ermöglichen, hat die GKI verschiedene Arbeitsgruppen eingesetzt, von denen einige regelmäßige Kontakte mit Europol pflegen. Einer der Vorteile der regelmäßigen Kontakte zu Europol besteht darin, dass die GKI Einsicht in die täglichen Arbeitspraktiken von Europol hat. Die Arbeitsgruppen erbringen einen beachtlichen Mehrwert für die Arbeit der GKI, indem hoch qualifizierte Mitglieder eingehende Analysen zu Fragen, die von der GKI erörtert werden, durchführen und zur Bereitstellung von konstruktiven Ergebnissen beitragen.

Die gegenwärtigen Arbeitsgruppen sehen wie folgt aus:

- 1) Arbeitsgruppe "Inspektion": Auftrag: Planung und Durchführung der Inspektionen bei Europol.
- 2) Arbeitsgruppe "Neue Projekte": Auftrag: Prüfung technischer Fragen.
- 3) Arbeitsgruppe "Beziehungen zu Drittstaaten": Auftrag: Untersuchung der rechtlichen Fragen betreffend die Kooperationsabkommen von Europol mit Drittstaaten.
- 4) Arbeitsgruppe "Errichtungsanordnungen": Auftrag: Untersuchung der Datenschutzfragen betreffend die Errichtungsanordnungen für Analysedateien von Europol.
- 5) Arbeitsgruppe "Öffentlichkeitsarbeit": Auftrag: Vorlage von Vorschlägen für die Öffentlichkeitsarbeit der GKI.
- 6) Arbeitsgruppe "Programm für neue Mitgliedstaaten": Auftrag: Ausarbeitung eines Informationsblatts über Europol zusammen mit praktischen Informationen über die Funktionsweise der GKI und des Beschwerdeausschusses, die sich an die neuen Mitgliedstaaten richten.

II.2.2 Transparenz

"Das Empfinden der Öffentlichkeit kann alles bedeuten. Zusammen mit dem öffentlichen Empfinden kann nichts misslingen. Ohne es kann aber nichts gelingen."

Abraham Lincoln

Das Konzept der Transparenz ist kein leeres Gehäuse. Ein höheres Maß an Transparenz bei den entsprechenden Tätigkeiten erhöht auch das Vertrauen. Transparenz wird benötigt, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu gewinnen. Jeder Einzelne wie auch die öffentlichen Einrichtungen haben ein Recht, etwas über die Arbeiten der gemeinsamen Kontrollinstanz zu erfahren und müssen daher Zugang zu den Informationen darüber bekommen, wie und warum die jeweiligen Entscheidungen getroffen werden. Die GKI ist stets bemüht, ihre Arbeit noch transparenter zu machen.

Mit dem Rechtsakt des Rates vom 27. November 2003 zur Änderung des Europol-Übereinkommens wurde Artikel 24 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens geändert und die Rechenschaftspflichten, die Verantwortlichkeiten und die Transparenzerfordernisse der GKI gegenüber der Außenwelt ausgeweitet. Jetzt sind die Tätigkeitsberichte dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen, und der Verwaltungsrat erhält Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme, die den Tätigkeitsberichten beizufügen ist. Alle öffentlichen Protokolle einer Plenarsitzung der GKI werden in alle Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt und auf die Website der GKI gestellt: <http://europoljsb.consilium.europa.eu/>

II.2.3 Haushalt

Die GKI hat ihren eigenen Haushalt, der Bestandteil des Haushaltsplans von Europol ist. Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Geschäftsordnung der GKI von Europol arbeitet das Sekretariat Vorschläge für einen jährlichen Haushaltsplan für die GKI aus, die nach ihrer Billigung dem Verwaltungsrat im Vorgriff auf die nach Artikel 24 Absatz 9 des Europol-Übereinkommens erforderliche Konsultation vorgelegt werden. Artikel 24 Absatz 9 des Übereinkommens sieht vor, dass die GKI zu dem sie betreffenden Teil des Haushaltsplans



konsultiert wird. Ihre Stellungnahme wird dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplans beigelegt. Gemäß Artikel 35 Absatz 5 des Europol-Übereinkommens stellt der Rat den Haushaltsplan von Europol nach Stellungnahme des Verwaltungsrats fest. Nach Artikel 31 Absatz 2 der Geschäftsordnung der GKI entscheidet die GKI über die Auszahlung der ihr zugewiesenen Haushaltsmittel, die vom Sekretariat verwaltet werden.

Für den Zeitraum 2006-2008 wurden der GKI folgende Beträge zugewiesen:

Jahr	Betrag (in EUR)
2006	1 135 00
2007	970 000
2008	600 000
2009	610 000

Von den zugewiesenen Beträgen sind 80 % für die Kosten der Plenarsitzungen vorgesehen (Übersetzungs-, Dolmetschungs- und Reisekosten).

II.2.4 Konferenz 2008

Am 9. Oktober 2008 feierte die GKI von Europol ihr zehnjähriges Bestehen mit der Veranstaltung einer Konferenz zum Thema: *"Was bringt die Zukunft? Die Herausforderung annehmen, eine wirksame Datenschutzkontrolle bei Europol zu gewährleisten"*.

Ziel dieser Konferenz war es nicht nur, die Leistungen der GKI in den ersten zehn Jahren ihrer Tätigkeit zu feiern, sondern viel wichtiger war es noch, die Aufmerksamkeit auf die künftigen Herausforderungen zu lenken und sich auf die Art und Weise zu konzentrieren, wie die GKI auf diese Herausforderungen reagieren soll.

Die Konferenz bot eine ausgezeichnete Plattform für den Austausch von Meinungen, Ideen und Wahrnehmungen in Bezug auf künftige Herausforderungen für die wirksame Datenschutzkontrolle bei Europol. Sie bot die seltene Gelegenheit, darüber nachzudenken, wie man einen zweckdienlichen und wirksamen Datenschutz erreichen und dabei den Schutz des Einzelnen angesichts der vielen Herausforderungen sicherstellen kann, die sich

durch die große Bandbreite der Tätigkeiten der Europäischen Union auf dem Gebiet der inneren Sicherheit und der Strafverfolgung stellen.

Auf der Konferenz beleuchteten verschiedene Redner die Änderungen im künftigen Rechtsrahmen für Europol und in seinen Rahmenbedingungen für die Strafverfolgung in der Europäischen Union. Sie erörterten auch die Pläne und Tätigkeiten der Union auf dem Gebiet der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, und spezifischer noch, die Einführung des Grundsatzes der Verfügbarkeit, das Konvergenzprinzip und den zunehmenden Druck, Daten gemeinsam zu teilen.

So befassten sich die Diskussionen nicht nur mit der Datenschutzkontrolle von Europol, sondern sie wurden auch auf diese Entwicklungen in der Europäischen Union und auf die Frage ausgedehnt, wie dem Einzelnen wirklicher Schutz geboten werden kann. Das Problem wurde von der Gemeinschaft der Teilnehmer dahin gehend verstanden, dass eine praktische Lösung für alle derzeitigen Entwicklungen des Informationsaustauschs darin besteht, die gemeinsame Kontrolle durch die nationalen Datenschutzbehörden und durch die gemeinsamen Kontrollbehörden zu verstärken und noch wirkungsvoller und effizienter zu machen.

Häufig kam während der Konferenz das starke Engagement zur Sprache, die richtige Ausgewogenheit zwischen der Verstärkung der Kriminalitätsbekämpfung und der Aufrechterhaltung des hohen Niveaus an Kontrollsystemen für den Datenschutz zu finden.

Auf der Konferenz wurde klar, dass die größte Herausforderung für die Datenschutz- wie auch die Strafverfolgungsbehörden darin besteht, die richtige Ausgewogenheit im Rahmen des Dialogs zu finden.

Nach Auffassung aller Konferenzteilnehmer war eine weitere wichtige zu behandelnde Frage die Notwendigkeit, den Einzelnen stärker für seine Rechte und Freiheiten zu sensibilisieren und bei allen neuen Politiken und Initiativen in der Europäischen Union die Transparenz gegenüber dem betroffenen Bürger zu erhöhen.

Da das Konferenzziel eher in den Aussichten für die Zukunft als im Blick zurück zu sehen war, wurden die Folgen des Lissabon-Vertrags und des Ratsbeschlusses zur Ersetzung des Europol-Übereinkommens sowie deren mögliche Auswirkungen auf künftige Tätigkeiten der GKI dargestellt. Alle Teilnehmer waren der Auffassung, dass die künftigen Veränderungen nur noch stärker motivieren, den Auftrag der GKI weiterhin zu erfüllen.

Die wichtigste Schlussfolgerung auf der Konferenz war die Einschätzung, dass die gemeinsame Kontrollinstanz von Europol nach wie vor eine wirksame Kontrolle des Datenschutzes bei Europol sicherstellt, einschließlich einer konstruktiven Zusammenarbeit mit Europol, mit der sie dem Polizeiamt hilft, die einschlägigen Datenschutzvorschriften in dessen laufenden Arbeiten umzusetzen.

Alle Teilnehmer waren sich in der Auffassung einig, dass die gemeinsamen Kontrollbehörden, wie z. B. die GKI von Europol, und die nationalen Datenschutzbehörden, die sich jetzt alle zusammen mit innovativen Konzepten für den Informationsaustausch in der Europäischen Union auseinandersetzen haben, das derzeitige Kontrollsystem für den Datenschutz aufrechterhalten und ihre Aktivitäten zur Gewährleistung eines echten Schutzniveaus für den Einzelnen nicht nur für jetzt, sondern auch für die Zukunft verstärken müssen.

Kapitel III

III.1 Beschwerdeausschuss

"Es ist seit Langem anerkannt, dass das weitverbreitete Wissen der Bevölkerung über ihre Rechte und darüber, wie sie verteidigt werden können, ein wesentlicher Faktor für den Schutz der Menschenrechte ist."

Boutros Boutros-Ghali, Sechster Generalsekretär der Vereinten Nationen, 1992-1996

Eine besondere Aufgabe, die der gemeinsamen Kontrollinstanz durch das Europol-Übereinkommen übertragen wurde, ist die Entscheidung über Beschwerden von Einzelpersonen betreffend die von Europol erhaltene Antwort auf ihren Antrag auf Ausübung ihrer Rechte. Zu diesen Zwecken hat die GKI am 23. November 1998 einen Beschwerdeausschuss eingerichtet. Die Arbeit dieses gerichtsähnlichen Gremiums stellt ein Rechtsbehelfsverfahren für Einzelpersonen dar, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch Europol ihre Rechte und Freiheiten einfordern.

Einzelpersonen haben ein Recht auf Auskunft über sie betreffende Daten, die bei Europol gespeichert sind, und sie haben auch das Recht auf Überprüfung, Berichtigung oder Löschung dieser Daten. Falls eine Person Bedenken darüber hat, wie Europol auf einen Antrag auf Akteneinsicht oder ein Ersuchen um Berichtigung oder Löschung von Informationen geantwortet hat, kann die betroffene Person eine Beschwerde beim Beschwerdeausschuss der GKI einlegen. Die betroffene Person wird von diesem Recht auf Einlegung einer Beschwerde in der Antwort auf den jeweiligen Antrag unterrichtet. Der Beschwerdeausschuss wird sodann die Beschwerde untersuchen und ermitteln, ob Europol im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens gehandelt hat. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist für alle Verfahrensbeteiligten bindend.

Obwohl sich der Beschwerdeausschuss aus Mitgliedern der GKI zusammensetzt, ist er unabhängig und unparteilich und nicht an Weisungen gebunden. Die Unparteilichkeit des Beschwerdeausschusses gewährleistet faire und gerechte Ermittlungen zur Beschwerde der

jeweils betroffenen Person. Da es Einzelpersonen sind, die sich mit ihren Beschwerden an die GKI wenden, ist dies auch der Stärkung des Vertrauens in ihre Arbeit dienlich.

Bislang musste der Beschwerdeausschuss in sechs Fällen entscheiden. In den letzten beiden Jahren wurde eine Entscheidung getroffen; eine Beschwerdesache ist noch anhängig.

III.1.1 Zusammenfassung der von Herrn S. eingelegten Beschwerde

Herr S. wandte sich mit einem Antrag gemäß Artikel 19 und Artikel 20 des Europol-Übereinkommens an die 'Serious Organised Crime Agency (SOCA)' (Amt für organisierte Schwerekriminalität) im Vereinigten Königreich. Der Antrag wurde an Europol weitergeleitet.

Europol stellte in seinem Antwortschreiben an Herrn S. Folgendes fest:

"Im Einklang mit dem im Europol-Übereinkommen und in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs festgelegten Verfahren teile ich Ihnen mit, dass die Europol-Dateien auf Ihren Antrag hin überprüft wurden. Gemäß Artikel 19 des Europol-Übereinkommens in Verbindung mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs teile ich Ihnen mit, dass keinerlei Sie betreffende Daten, für die gemäß Artikel 19 des Europol-Übereinkommens ein Auskunftsanspruch besteht, bei Europol verarbeitet werden."

Herr S. gab in seiner Beschwerde an, dass die ihm mitgeteilte unrichtige Information äußerst schwerwiegende, ja sogar verheerende Auswirkungen auf seine Karriere und sein Wohlbefinden wie auch auf das Wohlergehen seiner Familie hatte. Herr S. stellte auch fest, dass dieser schwere Schaden nach wie vor besteht und sich fortsetzen wird, sofern und solange kein Widerruf und keine Berichtigung durch die zuständigen Stellen erfolgen.

Herr S. bezog sich in seinem Beschwerdeschreiben auf das Protokoll einer Sitzung bei Europol, dem zufolge den Teilnehmern dieser Sitzung Informationen über den Beschwerdeführer durch die Vertreter des Vereinigten Königreichs bereitgestellt worden waren.

In seiner ersten Entscheidung gelangte der Beschwerdeausschuss zu dem Schluss, dass die Entscheidung von Europol nicht im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens stand, und dass es – angesichts der Gesamtumstände des Falls – angemessen ist, Europol Gelegenheit zu geben, seine Entscheidung nochmals zu überprüfen.

Im Anschluss an die Entscheidung des Beschwerdeausschusses überprüfte Europol seine Entscheidung über den ersten Antrag von Herrn S. und erließ eine neue Entscheidung, in der Europol feststellte:

"Im Einklang mit dem im Europol-Übereinkommen und in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs festgelegten Verfahren teile ich Ihnen mit, dass die Europol-Dateien auf Ihren Antrag hin überprüft wurden.

Gemäß Artikel 19 und Artikel 20 des Europol-Übereinkommens in Verbindung mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs teile ich Ihnen mit, dass bei Europol keine Sie betreffenden Daten verarbeitet werden. Daher gibt es keine Daten, die Europol gemäß Artikel 20 des Europol-Übereinkommens berichtigen oder löschen könnte."

Mit Schreiben an den Beschwerdeausschuss informierte Europol den Ausschuss, dass die neue Entscheidung nur wegen der sehr speziellen Umstände dieses Falles und aufgrund der Tatsache erlassen wurde, dass Europol die Anträge von betroffenen Personen stets auf der Grundlage des konkreten Einzelfalls prüft.

Der Beschwerdeführer erklärte, dass die neue Entscheidung von Europol nicht klarstellt, ob den Beschwerdeführer betreffende Daten von Europol verarbeitet werden.

Das Europol-Übereinkommen enthält in Artikel 19 Absatz 1 einen Anspruch auf Auskunft über die eine Person betreffenden Daten bzw. auf Überprüfung dieser Daten. Artikel 20 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens gibt jeder Person das Recht, Europol zu ersuchen, sie betreffende fehlerhafte Daten zu berichtigen oder zu löschen.

Der Antrag von Herrn S. betraf eindeutig sowohl das Recht auf Überprüfung von Daten als auch das Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten. Der Beschwerdeausschuss fand in den ihm vorgelegten Unterlagen keinerlei Gründe dafür, den Antrag von Herrn S. auch als Antrag auf Auskunft über die ihn betreffenden Daten im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens zu werten.

Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen dem Anspruch des Betroffenen, eine Überprüfung der ihn betreffenden Daten zu verlangen, und dem Recht gemäß Teil V, Paragraph 42 des Datenschutzgesetzes des Vereinigten Königreichs, führt die nach diesem Gesetz bestehende Möglichkeit, Auskunft zu erhalten, zur Anwendbarkeit von Artikel 19 Absatz 3 Satz 2 des Europol-Übereinkommens, der als zwingende Mussvorschrift regelt, wann die Mitteilung zu verweigern ist. Ist eine der drei Ausnahmen von Artikel 19 Absatz 3 anwendbar, muss die Mitteilung verweigert werden. Dies bedeutet, dass im Falle der Anwendbarkeit von Artikel 19 Absatz 3 Satz 2 jeder Antrag auf Überprüfung von Daten auf der Grundlage des konkreten Einzelfalls geprüft werden muss, wenn aus einem der Ausnahmegründe die Mitteilung zu verweigern ist. Zwar muss die Geltendmachung des Anspruchs auf Überprüfung der Daten in Einklang mit dem Recht und Gesetz des betreffenden Mitgliedstaates stehen, doch ist Europol für die Prüfung zuständig, ob die Ausnahmetatbestände von Artikel 19 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens vorliegen.

In seiner neuen Entscheidung teilte Europol dem Beschwerdeführer mit, dass keine ihn betreffenden Daten verarbeitet werden, und traf damit in diesem konkreten Einzelfall die Feststellung, dass kein Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 19 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens Anwendung findet.

Gemäß der Rechtslage im Vereinigten Königreich und gemäß Artikel 19 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens steht die neue Entscheidung von Europol über den Antrag von Herrn S. im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens.

Kapitel IV

IV.1 Selbstbewertung

"Ohne beständigen Fortschritt und Zuwachs machen Begriffe wie Verbesserung, Leistung und Erfolg keinen Sinn."

Benjamin Franklin

Eine Selbstbewertung ist hilfreich, denn sie bietet Rat und Tat im Hinblick auf die Verbesserung der Leistungsfähigkeit, der Effizienz und der Qualität der Arbeit, der Arbeitsmethoden und der erzielten Ergebnisse. Eine Einrichtung, die ihre eigenen Tätigkeiten evaluiert, definiert damit einerseits auch ihre Ziele und Aufgaben, analysiert ihre Tätigkeiten anhand unterschiedlicher Konzepte, und andererseits legt sie die bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten vorhandenen Probleme offen und sieht Mittel und Wege zu deren Lösung vor.

Seit ihrer Errichtung im Oktober 1998 sieht sich die gemeinsame Kontrollinstanz als Kontrolleinrichtung für Europol, die bei der Ausführung ihrer Aufgaben einen offenen und gezielt vorausschauenden Ansatz verfolgt. Im gesamten Tätigkeitszeitraum legte die GKI stets großen Wert darauf, eine effiziente Kontrolleinrichtung zu werden.

Alle zwei Jahre stellt die GKI anhand der regelmäßigen Überprüfung und Evaluierung der erzielten Ergebnisse und der noch anhängigen Angelegenheiten die Listen für künftige Mittelbindungen zusammen. Nunmehr werden auch die Tätigkeitsberichte dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Die Protokolle der öffentlichen Plenarsitzungen werden auf die Website der GKI gestellt. Dies ist nicht nur hilfreich, um das Profil der GKI zu heben, sondern auch im Rahmen ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber der breiten Öffentlichkeit dienlich.

Im Gesamtzusammenhang betrachtet entfalten Datenschutzangelegenheiten ihrem Wesen nach ziemlich viel Dynamik. Diese ist zusätzlicher Impuls und weitere Motivation für die GKI und verleiht ihr Antriebskraft. Die neuen Herausforderungen für den Datenschutz

verlangen noch mehr Anstrengungen und Arbeitsaktivitäten. Die bisher erreichten Ergebnisse verbieten es der GKI, jetzt innezuhalten und sich auszuruhen, sie sind uns ganz im Gegenteil Verpflichtung, dasselbe Qualitätsniveau und Arbeitstempo beizubehalten. Dies bedeutet mehr Input, Arbeitsleistung und Beteiligung seitens aller Mitglieder der GKI.

Die Tätigkeiten der GKI lassen sich auch anhand der Tatsache bewerten, dass sie häufig Anfragen von Europol zu verschiedensten Datenschutzangelegenheiten erhält, so auch Ersuchen um Beratung zu neuen und komplexen IT-Projekten.

Die Arbeiten dieser Behörde sind so organisiert, dass jedes Mitglied der GKI die Möglichkeit hat, sich an diesen Arbeiten zu beteiligen. Die Einsetzung von Arbeitsgruppen sorgt dafür, dass zu den erörterten Fragen und Problemen eingehende Analysen erstellt werden, was zu konstruktiven Ergebnissen beiträgt. Die Arbeiten bei der Inspektion von Europol und bei der Einbeziehung der nationalen Datenschutzbehörden in die Ermittlungen auf nationaler Ebene verschaffen der GKI Erfahrungen und Kenntnisse, die sie für ihre Kontrolltätigkeit braucht, so insbesondere auf dem Gebiet der Strafverfolgung.

Die GKI nutzt verschiedenste Arbeitsmethoden, die zu ihrer Produktivität beitragen (Stellungnahmen zu Datenschutzangelegenheiten, Bewertungen von Errichtungsanordnungen, Abkommen mit Drittstaaten), die wiederum Beweis für ihr Engagement bei der Erfüllung der ihr vom Europol-Übereinkommen übertragenen Aufgaben ist.

IV.2 Ausblick

Vor zwei Jahren verpflichtete sich die gemeinsame Kontrollinstanz dazu, den Schwerpunkt auf folgende Themen zu legen:

- 1) Durchführung von jährlichen Inspektionen bei Europol, wobei das Augenmerk insbesondere auf die Qualität der von Europol verarbeiteten Daten gelegt wird;
- 2) Verbesserung der Inspektionsmethoden;
- 3) genaue Überwachung der neuen Entwicklungen auf dem Gebiet des Datenschutzes im Bereich der Strafverfolgung sowie der Entwicklungen bei den Informationssystemen der EU;
- 4) koordinierte gemeinsame Kontrollmaßnahmen auf nationaler Ebene;
- 5) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Rechte des Einzelnen gemäß dem Europol-Übereinkommen sowie für die Rolle der GKI von Europol allein und in Verbindung mit den nationalen Datenschutzbehörden.

Diese Ziele wurden zwar weitgehend erreicht, sie bleiben aber nach wie vor wichtig. Damit die gemeinsame Kontrollinstanz effizient handeln kann, unterliegen die Organisation und die Steuerung ihrer Arbeiten der ständigen Evaluierung. Die Folgen des Vertrags von Lissabon und des Ratsbeschlusses zur Ersetzung des Europol-Übereinkommens werden sich auch auf die künftigen Tätigkeiten der GKI auswirken. Diese Auswirkungen werden starke Impulse für die Überprüfung der organisatorischen Arbeiten und der strategischen Ziele geben. Zu den Prioritäten, die für die GKI jedoch gleich bleiben, wird stets der Schutz der Rechte des Einzelnen gehören.

Die wichtigsten Änderungen in der Arbeit der GKI ergeben sich im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Beschlusses des Rats zur Ersetzung des Europol-Übereinkommens, insbesondere aus der Stärkung der Zusammenarbeit und der Einbeziehung der nationalen Datenschutzbehörden in den Entscheidungsprozess bei der Untersuchung von Beschwerden von Einzelpersonen. Der Beschluss des Rats sorgt für ein neues und einheitliches System der Geltendmachung des Auskunftsanspruchs und formalisiert die Stellung des Datenschutzbeauftragten von Europol und die weitere Zusammenarbeit mit der GKI. Die

Bedeutung der Rolle und des Beitrags der GKI wird in Artikel 10 Absatz 2 des Beschlusses des Rats hervorgehoben, der feststellt, dass die GKI vor der Errichtung eines neuen Systems zur Verarbeitung personenbezogener Daten angehört werden muss. Diese gezielt vorausschauende Maßnahme gibt der GKI die Möglichkeit, bereits in einem frühen Stadium in diesen Prozess einbezogen zu sein.

Trotz neuer strategischer Ziele und künftiger Herausforderungen, mit denen die GKI konfrontiert ist, wird sie ihre Aufmerksamkeit auf die Fortsetzung der bereits begonnenen Arbeiten konzentrieren und dabei für die kommenden Jahre Dienstleistungen von hoher Qualität zum Schutz der personenbezogenen Daten bei Europol bereitstellen, bei denen alle Veränderungen im Europäischen Raum der Strafverfolgung berücksichtigt sind. Gemäß den Schlussfolgerungen der Konferenz vom 9. Oktober 2008 wird die GKI von Europol zusammen mit den nationalen Datenschutzbehörden das derzeitige Kontrollsystem für den Datenschutz fortführen und ihre Aktivitäten zur Gewährleistung eines echten Schutzes für den Einzelnen nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft weiter ausbauen.

Kapitel V

V.1 Mitglieder der GKI Europol und des Beschwerdeausschusses

V.1.1 Gemeinsame Kontrollinstanz von Europol

Vorsitzender: Herr David SMITH
Stellvertretende Vorsitzende: Frau Isabel CERQUEIRA DA CRUZ

<p>Belgien</p> <p>Mitglieder Herr Willem DEBEUCKELAERÉ Herr Bart DE SCHUTTER</p> <p>Stellvertreter Frau Priscilla de LOCHT</p>	<p>Bulgarien</p> <p>Mitglieder Frau Marija MATEVA Herr Veselin TSELKOV</p>
<p>Dänemark</p> <p>Mitglieder Frau Lena ANDERSEN Herr Sten HANSEN</p> <p>Stellvertreter Herr Jens Harkov HANSEN Herr Ole TERKELSEN</p>	<p>Deutschland</p> <p>Mitglieder Herr Michael RONELLENFITSCH Herr Roland BACHMEIER</p> <p>Stellvertreter Frau Angelika SCHRIEVER-STEINBERG Herr Wolfgang VON POMMER ESCHE</p>
<p>Estland</p> <p>Mitglied Herr Taago PÄHKEL</p> <p>Stellvertreter Frau Kaja PUUSEPP</p>	<p>Finnland</p> <p>Mitglieder Herr Reijo AARNIO Herr Heikki HUHTINIEMI</p> <p>Stellvertreter Frau Elisa KUMPULA</p>
<p>Frankreich</p> <p>Mitglied Herr Georges de La LOYÈRE</p> <p>Stellvertreter Herr Michel MAZARS</p>	<p>Griechenland</p> <p>Mitglieder Herr Grigorios LAZARAKOS Herr Leonidas KOTSALIS</p> <p>Stellvertreter Frau Dina KAMPOURAKI Frau Maria ALIKAKOU</p>

<p>Irland</p> <p>Mitglieder Herr Billy HAWKES Herr Gary DAVIS</p> <p>Stellvertreter Frau Ciara O'SULLIVAN Herr Diarmuid HALLINAN</p>	<p>Italien</p> <p>Mitglied Frau Vanna PALUMBO</p>
<p>Lettland</p> <p>Mitglieder Frau Signe PLUMINA Frau Aiga BALODE</p>	<p>Litauen</p> <p>Mitglieder Frau Rita VAITKEVIČIENĖ Frau Neringa KAKTAVIČIŪTĖ- MICKIENĖ</p>
<p>Luxemburg</p> <p>Mitglieder Herr Georges WIVENES Herr Thierry LALLEMANG</p> <p>Stellvertreter Herr Pierre WEIMERSKIRCH</p>	<p>Malta</p> <p>Stellvertreter Herr David CAUCHI</p>
<p>Niederlande</p> <p>Mitglieder Herr Jacob KOHNSTAMM Frau Jannette BEUVING</p> <p>Stellvertreter Frau Laetitia KRÖNER</p>	<p>Österreich</p> <p>Mitglieder Frau Waltraut KOTSCHY Frau Eva SOUHRADA-KIRCHMAYER</p> <p>Stellvertreter Herr Gregor KÖNIG Frau Caroline FRITZ</p>
<p>Polen</p> <p>Mitglied Herr Michał SERZYCKI</p> <p>Stellvertreter Herr Piotr DROBEK</p>	<p>Portugal</p> <p>Mitglieder Frau Isabel CERQUEIRA DA CRUZ Herr Eduardo Manuel Castro GUIMARÃES DE CARVALHO</p> <p>Stellvertreter Frau Clara VIEIRA CARDOSO GUERRA Herr Vasco Rodrigo DUARTE DE ALMEIDA</p>
<p>Rumänien</p> <p>Mitglieder Frau Georgeta BASARABESCU Frau Nicoleta RUSU</p> <p>Stellvertreter Frau Simona SANDRU Herr George GRIGORE</p>	<p>Schweden</p> <p>Mitglieder Frau Agneta RUNMARKER Frau Katja ISBERG AMNÅS</p> <p>Stellvertreter Frau Britt-Marie WESTER Frau Birgitta ABJÖRNSSON</p>

<p>Slowakische Republik</p> <p>Mitglied Herr Peter LIESKOVSKÝ</p> <p>Stellvertreter Herr Tomáš MIČO</p>	<p>Slowenien</p> <p>Mitglieder Frau Alenka JERŠE Frau Natasa PIRC MUSAR</p> <p>Stellvertreter Herr Marijan ÈONÈ</p>
<p>Spanien</p> <p>Mitglied Herr Rafael GARCÍA GOZALO</p> <p>Stellvertreter Frau Marta AGUIRRE CALZADA</p>	<p>Tschechische Republik</p> <p>Mitglied Frau Miroslava MATOUŠOVÁ</p> <p>Stellvertreter Herr Jiri MESICEK</p>
<p>Ungarn</p> <p>Mitglied Herr András JÓRI</p> <p>Stellvertreter Frau Agnes PAJÓ</p>	<p>Vereinigtes Königreich</p> <p>Mitglieder Herr David SMITH Herr Jonathan BAMFORD</p> <p>Stellvertreter Herr Chris TURNER Herr Ian MILLER</p>
<p>Zypern</p> <p>Mitglied Frau Goulla FRANGOU</p> <p>Stellvertreter Frau Louiza MARKIDOU</p>	



V.1.2 Beschwerdeausschuss

Vorsitzende:

Frau Agneta RUNMARKER

Stellvertretender Vorsitzender:

Herr Heikki HUHTINIEMI

<p>Belgien</p> <p>Mitglied Herr Willem DEBEUCKELAERÉ</p> <p>Stellvertreter Herr Bart DE SCHUTTER</p>	<p>Bulgarien</p> <p>Mitglied Frau Marija MATEVA</p> <p>Stellvertreter Herr Veselin TSELKOV</p>
<p>Dänemark</p> <p>Mitglied Frau Lena ANDERSEN</p> <p>Stellvertreter Herr Jens Harkov HANSEN</p>	<p>Deutschland</p> <p>Mitglied Herr Roland BACHMEIER</p> <p>Stellvertreter Herr Wolfgang VON POMMER ESCHE</p>
<p>Estland</p> <p>Mitglied Herr Taago PÄHKEL</p>	<p>Finnland</p> <p>Mitglied Herr Reijo AARNIO</p> <p>Stellvertreter Herr Heikki HUHTINIEMI</p>
<p>Frankreich</p> <p>Mitglied Herr Georges de La LOYÈRE</p> <p>Stellvertreter Herr Michel MAZARS</p>	<p>Griechenland</p> <p>Mitglied Herr Grigorios LAZARAKOS</p> <p>Stellvertreter Frau Maria ALIKAKOU</p>
<p>Irland</p> <p>Mitglied Herr Diarmuid HALLINAN</p> <p>Stellvertreter Herr Gary DAVIS</p>	<p>Italien</p> <p>Mitglied Frau Vanna PALUMBO</p>
<p>Lettland</p> <p>Mitglied Frau Signe PLUMINA</p> <p>Stellvertreter Frau Aiga BALODE</p>	<p>Litauen</p> <p>Mitglied Frau Rita VAITKEVIČIENĖ</p> <p>Stellvertreter Frau Neringa KAKTAVIČIŪTĖ- MICKIENĖ</p>

<p>Luxemburg</p> <p>Mitglied Herr Georges WIVENES</p> <p>Stellvertreter Herr Thierry LALLEMANG</p>	<p>Malta</p> <p>Stellvertreter Herr David CAUCHI</p>
<p>Niederlande</p> <p>Mitglied Herr Jacob KOHNSTAMM</p> <p>Stellvertreter Frau Laetitia KRÖNER</p>	<p>Österreich</p> <p>Mitglied Herr Gregor KÖNIG</p> <p>Stellvertreter Frau Caroline FRITZ</p>
<p>Polen</p> <p>Mitglied Herr Michał SERZYCKI</p> <p>Stellvertreter Herr Piotr DROBEK</p>	<p>Portugal</p> <p>Mitglied Frau Isabel CERQUEIRA DA CRUZ</p> <p>Stellvertreter Frau Clara VIEIRA CARDOSO GUERRA</p>
<p>Rumänien</p> <p>Mitglied Frau Georgeta BASARABESCU</p> <p>Stellvertreter Herr George GRIGORE</p>	<p>Schweden</p> <p>Mitglied Frau Agneta RUNMARKER</p> <p>Stellvertreter Frau Katja ISBERG AMNÄS</p>
<p>Slowakische Republik</p> <p>Mitglied Herr Peter LIESKOVSKÝ</p> <p>Stellvertreter Herr Tomáš MIČO</p>	<p>Slowenien</p> <p>Stellvertreter Frau Alenka JERŠE</p>
<p>Spanien</p> <p>Mitglied Herr Rafael GARCÍA GOZALO</p> <p>Stellvertreter Frau Marta AGUIRRE CALZADA</p>	<p>Tschechische Republik</p> <p>Mitglied Frau Miroslava MATOUŠOVÁ</p> <p>Stellvertreter Herr Jiri MESICEK</p>
<p>Ungarn</p> <p>Mitglied Herr András JÓRI</p> <p>Stellvertreter Frau Agnes PAJÓ</p>	<p>Vereinigtes Königreich</p> <p>Mitglied Herr David SMITH</p> <p>Stellvertreter Herr Jonathan BAMFORD</p>
<p>Zypern</p> <p>Mitglied Frau Goulla FRANGOU</p> <p>Stellvertreter Frau Louiza MARKIDOU</p>	

